

Gesetz

über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegefreiheit (Straßengesetz — StrG.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bauen und zu erhalten.

(2) Auf Bundesstraßen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche Anlagen, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen und dem Verkehr von Menschen, Tieren und Fahrzeugen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie jeder Art oder nur bestimmten Arten dieses Verkehrs dienen. Erfüllt eine Verkehrsfläche diese Voraussetzungen, so fällt sie ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz) unter den Begriff „Straße“.

(4) Die im Zuge einer Straße befindlichen und dem Verkehr dienenden unbeweglichen Anlagen, wie Gehsteige, Brücken, Über- und Unterführungen, Tunnels, Durchlässe und für eine Straße angelegte Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Bankette, sind Bestandteile der Straße.

(5) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen. Sie gliedern sich in

- a) Landesstraßen,
- b) Gemeindestraßen,
- c) Genossenschaftsstraßen und
- d) öffentliche Privatstraßen.

(6) Bei öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden, ist auf Antrag des Straßenerhalters im Eigentumsblatt der Eigentümer und im Gutsbestandsblatt bei Landesstraßen die Bezeichnung „Landesstraße“, bei Gemeindestraßen die Bezeichnung „Gemeindestraße“, bei Genossenschaftsstraßen die Bezeichnung „Genossenschaftsstraße“ und bei öffentlichen Privatstraßen die Bezeichnung „öffentliche Privatstraße“ einzutragen.

(7) Bei Grundstücken einer öffentlichen Straße, die infolge Auflassung oder Verlegung der Straße nicht mehr die Eigenschaft als öffentliche Straße besitzen, ist die gemäß Abs. 6 vorgeschriebene Bezeichnung auf Antrag des Eigentümers im Gutsbestandsblatt zu löschen.

§ 2

Gemeingebrauch

(1) Der Gemeingebrauch einer Straße ist die jedermann unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der durch die Art der Straße sowie durch die straßenpolizeilichen Vorschriften festgelegten Grenzen ohne ausdrückliche Bewilligung zustehende Benützung zum Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb.

(2) Der Gemeingebrauch darf — unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften — nur durch den Straßenerhalter und nur vorübergehend beschränkt werden, soweit dies wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßbenutzer notwendig ist. Solche Beschränkungen sind der für die straßenpolizeilichen Angelegenheiten zuständigen Behörde und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese Behörde hat die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschränkungen anzuordnen, wenn sie nicht oder nicht mehr erforderlich sind oder die Schäden oder Gefahren auf andere Weise vermieden werden können.

(3) Wenn strittig ist, ob und in welchem Umfang eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist, hat hierüber die Behörde zu entscheiden. In diesem Verfahren haben der Eigentümer des Straßengrundes und derjenige, der die Straße bisher erhalten hat, die Rechte einer Partei. In einem solchen Verfahren ist die Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße führt, anzuhören.

(4) Wenn eine öffentliche Straße zwar im Rahmen des Gemeingebrauches, jedoch durch besonders schwere oder besonders beschaffene Kraftfahrzeuge in außergewöhnlichem

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Maße abgenützt wird, hat der Zulassungsbesitzer auf Verlangen des Straßenerhalters zu den Kosten der Straßenerhaltung angemessen beizutragen. Die Höhe des zu leistenden Entgeltes hat sich nach dem Verhältnis des Erhaltungsaufwandes für die außergewöhnliche Abnützung zu jenem für die gewöhnliche Abnützung der Straße zu richten. Der Straßenerhalter hat einen solchen Anspruch spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der außergewöhnlichen Abnützung geltend zu machen. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht für Einsätze des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes.

§ 3

Sondergebrauch

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Straße sowie des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Verkehrs in Betracht kommenden Luftraumes (Sondergebrauch) bedarf — unbeschadet der nach anderen, insbesondere bau- oder straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung — der Zustimmung des Straßenerhalters.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 darf nur auf eine bestimmte Zeit oder gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Sie ist an Bedingungen zu knüpfen, wenn dies zur Vermeidung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenützung oder wegen künftiger Bauvorhaben an der Straße erforderlich ist.

(3) Der Straßenerhalter hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die ihm durch den Sondergebrauch zusätzlich entstehen, sowie auf ein angemessenes Entgelt. Für den Kostenersatz sind dem Straßenerhalter auf sein Verlangen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) unterliegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht, wenn sie in Vollziehung der Gesetze tätig werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Straßenerhalters

(1) Der Straßenerhalter hat in Verfahren auf Grund dieses Gesetzes mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren die Rechte einer Partei.

(2) Landesstraßen und Gemeindestraßen müssen im Eigentum des Straßenerhalters ste-

hen. Dies gilt nicht für Gehsteige und Tunnels im Zuge solcher Straßen.

(3) Der Straßenerhalter ist verpflichtet, die Eintragung der im § 1 Abs. 6 vorgeschriebenen Bezeichnung zu beantragen. Falls eine Straße infolge Auflassung oder Verlegung nicht mehr die Eigenschaft als öffentliche Straße besitzt, hat der Eigentümer die im § 1 Abs. 7 vorgeschriebene Löschung zu beantragen.

(4) Falls eine öffentliche Straße, die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden darf, infolge ihres Zustandes nicht mehr ohne Gefahr benützbar ist, hat der Straßenerhalter unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, insbesondere für den Straßenbenützer nicht ohne weiteres erkennbare Schadensstellen zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren.

(5) Die mit dem Bau und der Erhaltung öffentlicher Straßen einschließlich der Straßenreinigung, Schneeräumung sowie Schnee- und Glatteisbekämpfung verbundenen Kosten hat der Straßenerhalter zu tragen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

2. ABSCHNITT

Landesstraßen

§ 5

Begriff, Erklärung und Auflassung, Straßenerhalter

(1) Landesstraßen sind die von der Landesregierung durch Verordnung als solche erklärten Straßen. Durch Verordnung können auch Straßenzüge zu Landesstraßen erklärt werden, deren Bau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist.

(2) Die Landesregierung hat die für den überörtlichen Verkehr notwendigen Straßen als Landesstraßen zu erklären. Notwendig sind diejenigen Straßen, welche die einzige, auch für Lastkraftwagen benützbare unmittelbare Straßenverbindung von einer Gemeinde in eine Nachbargemeinde oder über die Landesgrenze darstellen. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn von anderer Seite für eine solche Verkehrsverbindung Vorsorge getroffen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erklärung einer Straße als Landesstraße besteht nicht.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung Straßen, die überwiegend für den Verkehr zwischen zwei oder

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

mehreren Gemeinden wichtig sind, als Landesstraßen erklärt.

(4) In der Verordnung ist die Straße mit einem Namen und einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen sowie ihr Verlauf kurz zu beschreiben und ihre ungefähre Länge in Kilometern anzugeben.

(5) Landesstraßen sind von der Landesregierung durch Verordnung aufzulassen, soweit die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Landesstraße geführt haben, weggefallen sind.

(6) Straßenerhalter der Landesstraßen ist das Land als Träger von Privatrechten.

(7) Vor Erlassung einer Verordnung über die Erklärung oder Auflassung einer Straße als Landesstraße sind die Gemeinden, durch deren Gebiet die Straße führt, zu hören.

§ 6 Kostenbeiträge

(1) Die Gemeinde hat den für den Bau (§ 28 Abs. 3) von Landesstraßen in ihrem Gebiet notwendigen Grund auf ihre Kosten für das Land zu erwerben. Dies gilt nicht für die Ablöse von Bauwerken und Grundlasten. Wenn die Gemeinde den Grund nicht oder nur zu einem unangemessen hohen Preis erwerben kann und deshalb das Land gezwungen ist, den Grund im Wege der Enteignung zu erwerben, hat die Gemeinde dem Land die Grunderwerbskosten zu ersetzen. In einem Enteignungsverfahren kann ein Vertrag über die Höhe der Entschädigung nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeschlossen werden. Finanziell schwachen Gemeinden kann die Landesregierung die Verpflichtung zum Erwerb des Grundes für das Land oder zum Ersatz der Grunderwerbskosten nach Billigkeit ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung einen Beitrag von den Eigentümern jener Grundstücke zu erheben, die durch eine Landesstraße unmittelbar oder mittelbar erschlossen werden und durch den Bau der Straße (§ 28 Abs. 3) einen dauernden Vorteil erlangen. In einer solchen Verordnung ist das Gebiet der beitragspflichtigen Grundstücke genau zu umgrenzen und der Kostenanteil, den die Grundeigentümer insgesamt zu leisten haben, im Verhältnis zum Vorteil, den die erschlossenen Grundstücke erlangen, so festzusetzen, daß die Summe der Beiträge 30 v. H. der von der Ge-

meinde gemäß Abs. 1 aufgewendeten Grunderwerbskosten nicht übersteigt. Grundstücksflächen, die vom Straßenrand mehr als 50 m entfernt sind, dürfen in das beitragspflichtige Gebiet nicht einbezogen werden. Erforderlichenfalls sind die einbezogenen Grundstücke je nach dem geringeren oder größeren Vorteil, der ihnen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aus dem Bau der Straße erwächst, in verschiedene Klassen einzuteilen.

(3) Falls der nach Abs. 2 Beitragspflichtige durch den Bau der Straße einen Nachteil erleidet oder zum Bau der Straße kostenlos oder zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis Grund abgetreten hat, ist dies bei der Bemessung des Beitrages zu berücksichtigen. Als solche Nachteile gelten nicht Lärm- und Geruchsbelästigungen, die durch den Straßenverkehr verursacht werden. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist in diesem Bescheid so festzusetzen, daß er frühestens einen Monat nach Ingebrauchnahme der Straße eintritt.

(4) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb des verbauten Gebietes (Abs. 5) unterliegen der Beitragspflicht nach Abs. 2 nicht, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Ingebrauchnahme der Straße weiterhin zur Gänze landwirtschaftlich genutzt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Vorschreibung des Beitrages unbeschadet von Verjährungsbestimmungen in abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig.

(5) Als verbautes Gebiet gilt ein Gebiet, das auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Straße zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut ist. Der Zusammenhang gilt bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen.

(6) Die Gemeinde hat dem Land die Mehrkosten, welche durch die besondere Bauausführung einer durch verbautes Gebiet führenden Landesstraße entstehen (Fahrbahnbreite, Fahrbahnbelag, Entwässerung, Radwege, Gehsteige u. dgl.), soweit zu ersetzen, als die Gemeinde eine solche Bauausführung beantragt hat. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten zu ersetzen sind, hat im Streitfalle die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden.

(7) Soweit dem Land durch die Erhaltung einschließlich der Straßenreinigung, Schneeräumung sowie Schneeglätte- und Glatteisbekämpfung der durch verbautes Gebiet führenden Strecken einer Landesstraße Mehr-

kosten entstehen, die bei Führung der Straße außerhalb des verbauten Gebietes nicht verursacht würden, hat die Gemeinde dem Land diese Mehrkosten zu ersetzen. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten zu ersetzen sind, hat im Streitfalle die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden.

(8) Die Straßenbeleuchtung ist auf den durch verbautes Gebiet (Abs. 5) führenden Strecken einer Landesstraße von der Gemeinde auf ihre Kosten anzubringen und zu erhalten.

§ 7

Benützungsentgelt

(1) Das Land als Träger von Privatrechten ist berechtigt, für die Benützung von Landesstraßen mit Kraftfahrzeugen ein Entgelt einzubeheben, sofern solche Straßen größere Höhenunterschiede überwinden oder Naturschönheiten zugänglich machen.

(2) Für Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr sowie für Behörden-, Heeres- und Rettungsfahrzeuge darf kein Benützungsentgelt verlangt werden.

(3) Die Höhe des Benützungsentgeltes ist unter Bedachtnahme auf die Größe der Fahrzeuge so festzusetzen, daß die Summe der Benützungsentgelte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die zur Deckung des Erhaltungsaufwandes der Straße einschließlich der Tilgung eines allfälligen Bauaufwandes erforderlichen Kosten innerhalb dieses Zeitraumes nicht übersteigt. Das Benützungsentgelt ist unmittelbar vor der Benützung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei Streitigkeiten zwischen dem Land und einem Straßenbenützer steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 8

Übertragung von Straßengrundstücken

(1) Grundstücke einer aufgelassenen oder verlegten Landesstraße, die vom Land nicht mehr benötigt werden, sind der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, kostenlos durch Bescheid der Landesregierung zu ihrer freien Verfügung in ihr Eigentum zu übertragen. Solche Eigentumsübertragungen und Grundstücksteilungen unterliegen den Bestimmungen des Wohnsiedlungsgesetzes, Grundverkehrsgesetzes und Grundteilungsgesetzes nicht.

(2) Die erforderlichen Änderungen im Grundbuch sind auf Antrag der Landesregierung durchzuführen.

3. ABSCHNITT

Gemeindestraßen

§ 9

Begriff, Erklärung und Aufassung, Straßenerhalter

(1) Gemeindestraßen sind die von der Gemeindevertretung durch Verordnung als solche erklärten Straßen. Durch Verordnung können auch Straßenzüge zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Bau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist.

(2) Die Gemeindevertretung hat nach Maßgabe der finanziellen Mittel die vorwiegend für den Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendigen Straßen als Gemeindestraßen zu erklären. Notwendig sind diejenigen Straßen, durch die ganzjährig bewohnte Siedlungen mit mindestens 100 Einwohnern erschlossen werden. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn von anderer Seite für eine solche Verkehrsverbindung Vorsorge getroffen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erklärung einer Straße als Gemeindestraße besteht nicht.

(3) Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus durch Verordnung Straßen, die vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde wichtig sind, als Gemeindestraßen erklären.

(4) Landesstraßen dürfen von der Gemeindevertretung nicht als Gemeindestraßen erklärt werden.

(5) In der Verordnung ist der Verlauf der Straße kurz zu beschreiben und deren ungefähre Länge in Kilometern anzugeben.

(6) Gemeindestraßen sind von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind.

(7) Straßenerhalter der Gemeindestraßen ist die Gemeinde als Träger von Privatrechten.

§ 10

Gehsteige

(1) Die Gemeinde hat im verbauten Gebiet (§ 6 Abs. 5) an Landesstraßen und Gemeindestraßen nach Maßgabe der finanziellen Mittel Gehsteige zu errichten, soweit es die Verhältnisse erfordern. Die Errichtung von Gehsteigen durch die Gemeinde bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Ein eigener Beschluß der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich für Gehsteige, die bereits in einem Verbauungsplan (Teilregulierung) vorgesehen sind.

(2) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung zu bestimmen, daß

- a) den Grundeigentümern, von denen sie für den Gehsteig Grund erworben hat, der Ersatz der für den Erwerb des einzelnen Grundes jeweils aufgewendeten Kosten bis zu 50 v. H. und
- b) den an den Gehsteig angrenzenden Grundeigentümern der Ersatz der von der Gemeinde aufgewendeten Baukosten bis zu 50 v. H.

durch Bescheid vorgeschrieben wird. Der Ersatz von Baukosten nach lit. b entfällt für einen Grundeigentümer dann, wenn dieser den für den Gehsteig erforderlichen Grund kostenlos abgetreten hat.

(3) Wenn nur auf einer Seite der Straße ein Gehsteig errichtet wird, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 bestimmt werden, daß den Grundeigentümern, welche an die dem Gehsteig gegenüberliegende Straßenseite angrenzen, 25 v. H. der gemäß Abs. 2 lit. b festgesetzten Kosten zum Ersatz vorgeschrieben wird.

(4) Der Kostenersatz wird fällig in fünf Jahresraten, beginnend am 1. Jänner des der Fertigstellung des Gehsteiges folgenden Jahres.

(5) Der Kostenersatz nach Abs. 2 lit. b bzw. Abs. 3 ergibt sich aus den Kosten für die Errichtung des Gehsteiges je laufenden Meter, vervielfacht mit der an den Gehsteig bzw. die Straße angrenzenden Grundstückslänge. Wenn bei Eckgrundstücken der Gehsteig auf beiden Seiten hergestellt wird, ist die längere Grundstückseite voll und die kürzere Grundstückseite zur Hälfte anzurechnen.

(6) Mangels anderer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sind die Gehsteige von der Gemeinde zu erhalten.

§ 11

Kostenbeiträge

Für die Beitragsleistung der Eigentümer von Grundstücken, die durch eine Gemeindestraße erschlossen werden, gilt der § 6 Abs. 2 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Summe der Beiträge 30 v. H. der von der Gemeinde aufgewendeten Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten nicht übersteigen darf. Die Vorschriften des § 10 werden dadurch nicht berührt.

§ 12

Benutzungsentgelt

Die Gemeinde als Träger von Privatrechten ist berechtigt, für die Benutzung von Lan-

desstraßen mit Kraftfahrzeugen ein Entgelt einzuheben, sofern solche Straßen größere Höhenunterschiede überwinden oder Naturschönheiten zugänglich machen. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

4. ABSCHNITT

Genossenschaftsstraßen

§ 13

Begriff, Erklärung und Auflassung, Straßenerhalter

(1) Genossenschaftsstraßen sind die von einer Straßengenossenschaft (§ 15) als solche erklärten Straßen.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 bedarf eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gefaßten Beschlusses der Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Erklärung ist der Behörde binnen zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Die Behörde hat die Genossenschaftsstraßen in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Hiebei ist der Verlauf der Straße kurz zu beschreiben und deren ungefähre Länge in Kilometern anzugeben. Dieses Verzeichnis steht jedermann zur Einsicht offen.

(4) Genossenschaftsstraßen dürfen nur mit Bewilligung der Behörde aufgelassen werden. Für einen Beschluß zur Auflassung gilt der Abs. 2 sinngemäß. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Auflassung der Straße bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Straßenerhalter einer Genossenschaftsstraße ist die Straßengenossenschaft.

§ 14

Benutzungsentgelt

(1) Die Straßengenossenschaft ist berechtigt, von Nichtmitgliedern für die Benutzung von Genossenschaftsstraßen mit Fahrzeugen ein Entgelt einzuheben.

(2) Für Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr sowie für Behörden-, Heeres und Rettungsfahrzeuge darf kein Benutzungsentgelt verlangt werden. Bei der Bestimmung der Höhe des Benutzungsentgeltes ist auch festzulegen, ob und inwieweit Angehörige der Genossenschaftsmitglieder oder sonstige Personen von der Leistung eines Benutzungsentgeltes befreit sind.

(3) Die Höhe des Benützungsentgeltes ist unter Bedachtnahme auf die Größe der Fahrzeuge festzusetzen und bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Summe der Benützungsentgelte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die zur Deckung des Erhaltungsaufwandes einschließlich der Tilgung eines allfälligen Bauaufwandes erforderlichen Kosten innerhalb dieses Zeitraumes nicht übersteigt. Von diesen Kosten ist jedoch ein der Benützung der Straße durch die Mitglieder und die von der Leistung eines Benützungsentgeltes befreiten Personen entsprechender Betrag abzuziehen. Das Benützungsentgelt ist unmittelbar vor der Benützung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Straßenbenützer steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15

Bildung von Straßengenossenschaften

(1) Zum Bau oder zur Erhaltung einer öffentlichen Straße kann auf Grund eines Vertrages durch mindestens zwei Personen oder auf Grund einer Verfügung der Behörde (Abs. 3) eine Straßengenossenschaft — im folgenden kurz Genossenschaft genannt — gebildet werden. Ein solcher Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Anerkennung durch die Behörde. Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn durch die Bildung einer Genossenschaft der Bau oder die Erhaltung einer öffentlichen Straße ermöglicht oder zumindest erleichtert wird. Durch die Verfügung der Behörde oder im Falle der Bildung auf Grund eines Vertrages durch die Anerkennung der Behörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit. Die Behörde hat die Bildung einer Genossenschaft im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(2) Jede Genossenschaft muß Satzungen haben, die von den Mitgliedern zugleich mit dem Vertrag und im Falle des Abs. 3 vor Einbringung des Antrages zu beschließen sind. Gleichzeitig mit der Verfügung nach Abs. 3 oder im Falle der Bildung auf Grund eines Vertrages gleichzeitig mit der Anerkennung hat die Behörde die Satzungen zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Eine solche Genehmigung ist auch für Satzungsänderungen erforderlich. Die Satzungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

a) den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft,

- b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Zahl der Stimmen, die einem Mitglied zustehen,
- c) die zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücke und den Schlüssel der Aufteilung der Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straße auf die Eigentümer der Grundstücke und sonstigen Mitglieder,
- d) die Zusammensetzung, Wahl, Beschlußfassung, Funktionsdauer und den Aufgabenbereich der Genossenschaftsorgane,
- e) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
- f) den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung,
- g) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens.

(3) Die Mehrheit der Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes, das durch eine Genossenschaftsstraße erschlossen wird, kann bei der Behörde beantragen, daß die Minderheit der Grundeigentümer verhalten wird, einer zum Bau oder zur Erhaltung einer Straße zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Die Behörde hat auf Grund eines solchen Antrages durch Bescheid die Bildung einer Genossenschaft zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die zu bauende oder zu erhaltende Straße offensichtlich auch der Minderheit zum Vorteil gereichen würde. Vor Erlassung eines solchen Bescheides hat die Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob jene Personen, welche den Antrag gestellt oder diesem zugestimmt haben, die Mehrheit bilden, wobei die Mehrheit dieser Personen nach dem Einheitswert ihrer zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücke zu berechnen ist.

§ 16

Änderungen in Straßengenossenschaften

(1) Wer ein zum Genossenschaftsgebiet gehörendes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit dem ordnungsmäßigen Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsgebiet oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt.

(2) Eine nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in das Genossenschaftsgebiet kann erfolgen:

- a) durch Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des einzubeziehenden Grundstückes und die Anerkennung dieses Vertrages durch die Behörde, wobei sich der Vertrag auch auf den Kostenanteilsbetrag und die Zahl der Stimmen des neuen Mitgliedes beziehen muß;
- b) auf Antrag der Genossenschaft durch Verfügung der Behörde, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 erst nachträglich entstanden sind. Im Streitfalle hat die Behörde auch über den Kostenanteil und die Zahl der Stimmen des neuen Mitgliedes zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist der Nutzen der Straße für das neue Mitglied und die bisher an der Straße durch den Gebrauch, Witterungseinflüsse u. dgl. eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen.

(3) Ein nachträgliches Ausscheiden von Grundstücken aus dem Genossenschaftsgebiet kann erfolgen:

- a) durch Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes und die Anerkennung des Vertrages durch die Behörde;
- b) auf Antrag der Genossenschaft oder eines Mitgliedes hinsichtlich seines Grundstückes durch Verfügung der Behörde, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 nachträglich weggefallen sind. Hierbei hat die Behörde unter Berücksichtigung des bisher für das auszuscheidende Grundstück erfolgten Gebrauches der Straße und der an der Straße durch den genossenschaftlichen Gebrauch, Witterungseinflüsse u. dgl. eingetretenen Wertminderung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe von der Genossenschaft an den Eigentümer des auszuscheidenden Grundstückes, der von diesem für dieses Grundstück geleistete Betrag an Baukosten zurückzuzahlen ist. Nach Ablauf von sechs Jahren seit der Zahlung dieses Betrages ist ein Rückersatz nicht mehr zu leisten.

§ 17

Verwaltung von Straßengenossenschaften

(1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Ausschuß zu wählen. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann (Stellvertreter) zu wählen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann anstelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Aufgaben des Ausschusses und des Obmannes in sich

vereinigt, mit einem Stellvertreter gewählt werden. Die Namen und Wohnanschriften des Obmannes oder Geschäftsführers und ihrer Stellvertreter sowie allenfalls sonst vertretungsbefugter Ausschußmitglieder sind der Behörde innert einer Woche nach der Wahl bekanntzugeben.

(2) Die Genossenschaft hat für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Vereinbarungen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulagen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen im Verwaltungswege einbringen.

(3) Die Behörde hat ein Verzeichnis der in ihrem Bereich bestehenden Genossenschaften zu führen. Dieses Verzeichnis steht jedermann zur Einsicht offen. Die Behörde hat auf Antrag zu bescheinigen, daß die Genossenschaft besteht und wer für diese vertretungsbefugt ist.

(4) Über Streitigkeiten, die zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, hat die Behörde zu entscheiden. Hievon ausgenommen sind jedoch Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche.

(5) Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder im Verhältnis ihres Anteiles gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.

§ 18

Aufsicht über Straßengenossenschaften

(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Behörde und ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Behörde hat das Recht, zu den Sitzungen der Genossenschaft einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Die Behörde hat unbeschadet der ihr nach § 33 Abs. 1 zustehenden Befugnisse eine Genossenschaft, die den Verpflichtungen, die ihr auf Grund dieses Gesetzes und der Satzungen obliegen, nicht nachkommt, erforderlichenfalls durch Bescheid zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verhalten. Die Behörde kann jedoch die Genossenschaft von einzelnen

ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit dies im Hinblick auf die Verkehrsbedürfnisse an der Straße vertretbar ist.

(3) Unterläßt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann den Genossenschaftsmitgliedern die Leistung der erforderlichen Beiträge unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 2 durch Bescheid aufgetragen werden.

(4) Soweit und solange Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 nicht ausreichen, um die satzungsmäßige Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Behörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

§ 19

Auflösung von Straßengenossenschaften

(1) Die Auflösung einer Genossenschaft kann durch Beschluß der nach den Satzungen erforderlichen Mehrheit unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Falls nicht eine Bewilligung zur Auflassung der Straße gemäß § 13 Abs. 4 vorliegt, darf die Genossenschaft nur aufgelöst werden, wenn die weitere Erhaltung der Straße sichergestellt ist. Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung der Genossenschaft gegeben sind.

(2) Die Behörde hat die Auflösung einer Genossenschaft im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

5. ABSCHNITT

Öffentliche Privatstraßen

§ 20

Begriff

(1) Alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind, sind öffentliche Privatstraßen. Für diese Straßen ist es ohne Bedeutung, ob sie vom Eigen-

tümer ausdrücklich als solche erklärt oder stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Eine stillschweigende Widmung liegt vor, wenn der Eigentümer der Straße den Gemeingebrauch auf dieser Straße durch mindestens 20 Jahre geduldet hat, ohne daß er durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmißverständlich zu erkennen gegeben hat, daß er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend duldet. Durch eine bloße Änderung des Verlaufes der Straße wird die Erklärung oder stillschweigende Widmung nicht ausgeschlossen.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Straßen, die nach ihrer Art nur für den Fußgängerverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb benutzbar sind, finden die Bestimmungen des 7. und 8. Abschnittes keine Anwendung.

§ 21

Straßenerhalter, Auflassung

(1) Straßenerhalter der öffentlichen Privatstraßen ist der Eigentümer des Straßengrundes. Dadurch werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen anderer zur Straßenerhaltung nicht berührt.

(2) Die Behörde hat einen Straßenerhalter auf seinen Antrag von den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise zu entbinden, soweit ihn die Erfüllung dieser Verpflichtungen finanziell nicht zumutbar belastet oder wenn die Straße fast nur den Verkehrsbedürfnissen anderer dient.

(3) Öffentliche Privatstraßen dürfen nur mit Bewilligung der Behörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Auflassung der Straße bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Benutzungsentgelt

(1) Der Straßenerhalter ist berechtigt, für die Benützung von öffentlichen Privatstraßen mit Fahrzeugen ein Entgelt einzuheben, soweit nicht private Rechte entgegenstehen.

(2) Für Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr sowie für Behörden-, Heeres- und Rettungsfahrzeuge darf kein Benutzungsentgelt verlangt werden.

(3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist unter Bedachtnahme auf die Größe der Fahrzeuge festzusetzen und bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Summe der Benutzungsentgelte innerhalb eines bestimmten Zeit-

raumes die zur Deckung des Erhaltungsaufwandes einschließlich der Tilgung eines allfälligen Bauaufwandes erforderlichen Kosten innerhalb dieses Zeitraumes nicht übersteigt. Von diesen Kosten ist jedoch ein der Benützung der Straße durch den Straßenerhalter entsprechender Betrag abzuziehen. Das Benützungsentgelt ist unmittelbar vor der Benützung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei Streitigkeiten zwischen Straßenerhalter und Straßenbenützer steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 23 Wanderwege

(1) Die Eigentümer von öffentlichen Privatstraßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benützbar sind und vorwiegend dem Wandern dienen (Wanderwege), haben zu dulden, daß Gemeinden oder in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.

(2) Wenn es die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der Gemeingebrauch von Wanderwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.

6. ABSCHNITT Wegefreiheit

§ 24 Wegefreiheit im unproduktiven Gebiet

(1) Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist.

(2) Die Eigentümer von im Abs. 1 genannten Grundstücken haben zu dulden, daß Gemeinden oder in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.

§ 25 Wegefreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5), ausgenommen Bauwerke, dürfen, wenn sie nicht bepflanzt sind, oder außerhalb der Zeit des Graswuchses von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers betreten und zum Schifahren benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Absperrung ist nur zulässig, soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(2) Beim Betreten von im Abs. 1 genannten Grundstücken darf kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden.

§ 26 Wegefreiheit am Bodenseeufer

(1) Ein 10 m breiter Streifen am Ufer des Bodensees, ausgenommen Bauwerke, darf von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten werden, soweit es sich nicht um nach Abs. 2 bewilligte Einfriedungen handelt. Diese Entfernung hat sich nach dem jeweiligen Wasserstand zu richten. Im Bereich dieses Streifens ist es untersagt, den freien Zugang zum Bodensee durch Errichtung von Zäunen oder sonstigen Maßnahmen zu versperrern oder zu behindern.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 kann die Behörde bewilligen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Zollaufsicht, des Verkehrswesens, der Kultur, des Naturschutzes, des Sports oder zur Ausübung der Berufsfischerei oder eines Gewerbes erforderlich ist.

§ 27 Beschränkungen der Wegefreiheit

(1) Soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports erforderlich ist, kann die Gemeindevertretung durch Verordnung Beschränkungen der Wegefreiheit nach den §§ 24 und 25 verfügen.

(2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 sind unbeschadet der sonst für die Kundmachung solcher Verordnungen geltenden Vorschriften auch im Bereich des betroffenen Gebietes im notwendigen Ausmaß ersichtlich zu machen.

7. ABSCHNITT
Bau und Erhaltung

§ 28
Bauausführung

(1) Die öffentlichen Straßen hat der Straßenerhalter nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu bauen, daß sie den bestehenden und voraussehbaren Verkehrsbedürfnissen entsprechen und bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder Elementarereignisse bedingten Umstände ohne besondere Gefährdung benützt werden können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die Bauausführung und die Erhaltung öffentlicher Straßen, insbesondere über Breite, Ausweichstellen und Längsgefälle, über Erprobung und Untersuchung der Kunstbauten, über Konstruktion der Brücken, über Ableitung der Niederschlagswässer, über Kilometersteine, Geländer und andere Sicherungsvorkehrungen, nähere Vorschriften erlassen.

(3) Unter Bau einer Straße ist der Neubau, der Ausbau oder die Verlegung einer Straße zu verstehen.

(4) Landes- und Gemeindestraßen sind auf den in Betracht kommenden Strecken im notwendigen Ausmaß zu beleuchten.

(5) Wenn auf Grund der geographischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu befürchten ist, daß im Falle des Auslaufens wassergefährdende Flüssigkeiten von einer Straße in den Bodensee gelangen können, ist die Straße mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zu versehen. Diese müssen sichern, daß auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht unmittelbar oder mittelbar in den Bodensee gelangen können.

(6) Durch den Bau von Straßen darf das Orts- und Landschaftsbild nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

(7) Wird durch den Bau einer öffentlichen Straße die Bewirtschaftung von Grundstücken ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt, so hat der Straßenerhalter, soweit ihm dies zumutbar ist, durch geeignete Vorkehrungen (Abgrabungen, Auffüllungen, Unter- und Überführungen, Zäune, Zufahrten u. dgl.) dafür zu sorgen, daß solche Grundstücke in der bisher üblichen Weise bewirtschaftet werden können. Der Straßenerhalter ist ferner verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung der an die Straße angrenzenden Grundstücke durch Wasserabfluß möglichst zu verhindern.

§ 29
Bau und Untersuchung von Brücken

(1) Der Verfasser der statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für den Bau von Brücken im Zuge einer öffentlichen Straße muß hinsichtlich seiner Ausbildung bei Brücken mit einer Stützweite von mehr als 2 m mindestens einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Maurermeister oder jemandem entsprechen, der den Besuch einer Höheren Lehranstalt für Tiefbau erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Holzbrücken mit einer solchen Stützweite kann der Verfasser auch einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Zimmermeister oder jemandem entsprechen, der den Besuch einer Höheren Lehranstalt für Holzbau erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Brücken mit einer Stützweite von mehr als 5 m müssen die statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen vom Amt der Landesregierung oder von einem Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur für das Bauwesen überprüft oder verfaßt sein.

(2) Im Abs. 1 genannte Brücken müssen in bestimmten Zeitabständen von einem Fachmann oder vom Amt der Landesregierung untersucht werden. Diese Untersuchung ist bei Brücken aus Stahl, Stahlbeton, Beton- oder Bruchsteinmauerwerk, in die keine Holzteile eingebaut und die nicht älter als 40 Jahre sind, mindestens alle fünf Jahre, bei allen anderen Brücken mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Als Fachmann gilt bei allen Brücken ein Ingenieurkonsulent oder Zivilingenieur für das Bauwesen oder wer hinsichtlich seiner Ausbildung mindestens einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Baumeister entspricht, bei Brücken aus Stahl, Stahlbeton, Beton- oder Bruchsteinmauerwerk mit einer Stützweite bis zu 10 m auch, wer mindestens einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Maurermeister oder jemandem entspricht, der den Besuch einer Höheren Lehranstalt für Tiefbau erfolgreich abgeschlossen hat, bei Holzbrücken mit einer Stützweite bis zu 10 m auch, wer mindestens einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Zimmermeister oder jemandem entspricht, der den Besuch einer Höheren Lehranstalt für Holzbau erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Befund über die Untersuchung gemäß Abs. 2 ist vom Untersuchenden auch der Behörde mitzuteilen. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel, welche die Standsicherheit der Brücke oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährden, müssen unverzüglich behoben werden.

§ 30

Straßenerhaltung

(1) Die öffentlichen Straßen sind vom Straßenerhalter nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie unter Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften und der durch die Witterung oder Elementarereignisse geschaffenen jeweiligen Bedingungen ohne besondere Gefährdung benützt werden können.

(2) Der Straßenerhalter hat die öffentlichen Straßen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften von Schmutz und anderen Verunreinigungen sowie von Schnee und Eis zu säubern und Gefahren, besonders solche infolge Schneeglätte oder Glatteis, zu beseitigen, soweit er diese Arbeiten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit eigenen oder fremden Arbeitskräften und Geräten bewältigen kann.

§ 31

Säubern und Bestreuen der Gehsteige

(1) Im verbauten Gebiet (§ 6 Abs. 5) haben die Eigentümer von Grundstücken, soweit ihnen dies zumutbar ist, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß die zu einer öffentlichen Straße gehörenden Gehsteige und Gehwege entlang des ganzen Grundstückes in der Zeit von 7 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schneeglätte und Glatteis bestreut sind.

(2) Wenn kein allgemeines Erfordernis an den im Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen besteht, hat der Gemeindevorstand durch Verordnung die Straßen oder Straßenteile zu bestimmen, auf denen diese Einrichtungen nicht vorgenommen werden müssen. Bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzung hat der Gemeindevorstand auf Antrag des Eigentümers einer Liegenschaft die Befreiung durch Bescheid auszusprechen.

(3) Durch die im Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert sowie Wasserabläufiger und Rinnsale nicht verlegt werden.

§ 32

Meldepflicht

(1) Wenn eine öffentliche Straße offensichtlich so schadhaft ist, daß die Sicherheit

der Straßenbenützer erheblich gefährdet ist, hat jedermann die Pflicht, unverzüglich den Straßenerhalter oder den Bürgermeister zu verständigen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 und wenn eine Straße sonst erheblich beschädigt oder unbenützbar wird oder wenn Umstände erkennbar sind, die den Eintritt solcher Schäden erwarten lassen, hat der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bereich die Straße verläuft, unverzüglich den Straßenerhalter zu verständigen. Dies gilt nicht für Gemeindestraßen.

(3) Aus einer Verletzung der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 können Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht nicht abgeleitet werden.

§ 33

Überwachung des Straßenerhalters

(1) Die Behörde hat darüber zu wachen, daß der Straßenerhalter die ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen erfüllt, und den Straßenerhalter erforderlichenfalls durch Bescheid zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verhalten.

(2) Die Behörde hat im Streitfalle durch Bescheid festzustellen, ob, in welcher Art und in welchem Umfang nach diesem Abschnitt eine Verpflichtung des Straßenerhalters besteht oder bestanden hat.

8. ABSCHNITT

Schutz der öffentlichen Straßen

§ 34

Beseitigung von Anlagen, Ablagerungen und Aufschüttungen

Die Behörde kann im Bereich einer öffentlichen Straße die Beseitigung von Anlagen, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen und ohne eine solche errichtet wurden oder betrieben werden, sowie von Ablagerungen oder Aufschüttungen verfügen, wenn durch solche Anlagen, Ablagerungen oder Aufschüttungen die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdet oder der bauliche Zustand der Straße erheblich beeinträchtigt wird.

§ 35

Bauabstand

(1) Soweit im Verbauungsplan (Teilregulierung) nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht geschlossene Bauweise besteht, dürfen an Landesstraßen innerhalb einer Ent-

fernung von 6 m und an den übrigen öffentlichen Straßen innerhalb einer Entfernung von 4 m keine Bauwerke oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Diese Entfernung ist von der Grenze des Straßengrundstückes zu messen. Falls die Straße kein eigenes Grundstück bildet, ist die Entfernung vom äußersten Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und mangels Gräben oder Böschungen vom äußeren Bankettrand zu messen.

(2) Bei Errichtung von Bauwerken oder sonstigen Anlagen, die zu Zwecken dienen, die mit einem regelmäßigen Parken oder sonst häufigen Anhalten von Fahrzeugen verbunden sind (z. B. gast- und schankgewerbliche Betriebe, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, Hochhäusern), kann die Behörde zur Hinanhaltung ungünstiger Rückwirkungen für die Straßenbenützer abweichend vom Abs. 1 größere Abstände vorschreiben. Kleinere Abstände kann die Behörde ausnahmsweise zulassen, wenn sich dadurch keine ungünstigen Rückwirkungen für die Straßenbenützer ergeben.

§ 36 Einfriedungen

(1) An öffentlichen Straßen dürfen Einfriedungen, die geeignet sind, die Benützung der Straße zu beeinträchtigen, nicht errichtet werden. Die Behörde kann an öffentlichen Straßen die Beseitigung bestehender Einfriedungen verfügen, wenn diese geeignet sind, die Benützung der Straße zu beeinträchtigen. Falls die Beseitigung von Einfriedungen verfügt wird, gebührt für vermögensrechtliche Nachteile eine angemessene Entschädigung. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) An Einfriedungen, die von einer Landesstraße oder Gemeindestraße, gemessen vom äußeren Bankettrand, nicht mehr als 2 m entfernt sind, dürfen Stacheldraht oder andere spitze Gegenstände nur in einer Höhe von mehr als 2 m über der Straße und nur so angebracht werden, daß die Benützung der Straße nicht beeinträchtigt wird. Elektrisch geladene Zäune dürfen nur in einer Entfernung von mehr als 0,50 m äußeren Bankettrand einer Landesstraße oder Gemeindestraße angebracht werden. Bei solchen Zäunen darf der Augenblickswert der Stromstärke 300 mA bei einer Impulsdauer von 0,1 s nicht überschreiten.

(3) Wenn dies wegen der Schneeräumung notwendig ist, kann der Straßenerhalter verlangen, daß außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5) an öffentlichen Straßen Ein-

friedungen, ausgenommen solche für Haus- und Hofplätze, Hausbünthen sowie Gärten, entfernt werden. Die einem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten dadurch entstehenden Kosten sind zu ersetzen. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen. Wenn eine Einfriedung trotz Verlangens nicht entfernt wird, gebührt jedoch für Schäden, die an der Einfriedung durch die Schneeräumung entstehen, kein Schadenersatz.

§ 37 Bäume, Sträucher

(1) Auf Grundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, dürfen Bäume in weniger als 3 m Entfernung von der Straße (§ 35 Abs. 1) nur mit Zustimmung des Straßenerhalters gepflanzt werden.

(2) Die Behörde kann an öffentlichen Straßen die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bäumen oder Sträuchern verfügen, wenn diese geeignet sind, die Benützung der Straße zu beeinträchtigen.

§ 38 Sonstige Beschränkungen

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der an eine öffentliche Straße grenzenden Grundstücke haben, soweit dadurch nicht andere Verkehrsanlagen beeinträchtigt werden, zu dulden, daß

- a) Straßenbau- oder Straßenabraummateriale auf einem höchstens 2 m breiten Grundstreifen längs der Straße vorübergehend gelagert wird, wenn eine Ablagerung auf der Straße ohne erhebliche Beeinträchtigung der Benützung der Straße nicht möglich ist,
- b) außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5) die sich auf der Straße ansammelnden Niederschlagswässer auf ihre Grundstücke abfließen und die zur Ableitung der Niederschlagswässer erforderlichen Anlagen auf ihren Grundstücken errichtet werden,
- c) der von der Straße entlang ihrer Grundstücke abgeräumte Schnee auf ihren Grundstücken abgelagert wird,
- d) an einem Gebäude oder Grundstück Geländer u. dgl. angebracht werden.

(2) Wenn der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte durch die im Abs. 1 getroffenen Maßnahmen am Ertrage der betroffenen Liegenschaften eine wesentliche Einbuße erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Straßenerhalter. Ein

solcher Anspruch ist bei sonstigem Verlust innert eines Jahres nach Eintritt des Schadens geltend zu machen. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a ist der Straßenerhalter überdies verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(3) Spreng-, Grab- oder Bohrarbeiten, Baumfällungen, Wasserableitungen und ähnliche Handlungen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die Straßenbenützer zu gefährden oder die Straße zu beschädigen, dürfen — ungeachtet einer allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung — nur mit Zustimmung des Straßenerhalters durchgeführt werden. Hierbei hat der Straßenerhalter die zur Abwendung solcher Gefahren notwendigen Bedingungen zu stellen.

(4) Abwässer, Jauche, Entwässerungserinne u. dgl. dürfen auf Landesstraßen nicht abgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswässern von Dächern und Hausvorplätzen auf öffentliche Straßen und die Ableitung von Abwässern, Jauche, Entwässerungserinnen auf andere öffentliche Straßen als Landesstraßen kann die Behörde untersagen, wenn dadurch die Straße beschädigt oder die Benützung der Straße beeinträchtigt würde.

(5) Straßengräben dürfen nur mit Zustimmung des Straßenerhalters überbrückt und Straßenränder außerhalb der vorgesehenen Abzweigungen nur mit Zustimmung des Straßenerhalters überfahren werden.

9. ABSCHNITT

Vorübergehende Zwangsmaßnahmen

§ 39

Vorarbeiten für Straßenbauten

(1) Die von der Behörde mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Organe des Straßenerhalters sind berechtigt, zur Vernehmung von Vorarbeiten zum Bau einer öffentlichen Straße fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Vermessungen, Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten durchzuführen. Hierbei sind die privaten Rechte möglichst zu schonen.

(2) Mindestens eine Woche vor der Durchführung von Vorarbeiten sind die betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten, außerbücherlich Berechtigte aber nur, wenn sie dem Straßenerhalter bekannt sind, zu verständigen. Diese Verständigung kann auch

durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde (Amtstafel, Gemeindeblatt) erfolgen.

(3) Der Straßenerhalter hat den dringlich Berechtigten und sonst Nutzungsberechtigten für alle Schäden Schadenersatz zu leisten, die ihnen durch Vorarbeiten gemäß Abs. 1 an den Grundstücken oder den sich darauf beziehenden dringlichen Rechten erwachsen, es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten verursacht worden ist. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 40

Sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Falls eine gütliche Einigung mit dem dringlich Berechtigten oder sonst Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, kann die Behörde auf Antrag des Straßenerhalters bewilligen, daß dieser vorübergehend fremde Grundstücke über die in den §§ 38 Abs. 1 lit. a und 39 genannten Zwecke hinaus in Anspruch nimmt, wenn dies für den Bau oder die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie für die Aufrechterhaltung des Verkehrs notwendig ist. Gegen einen solchen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wenn ein dringlich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 41

Bausperre

(1) Um die Freihaltung der Grundstücke zu sichern, die für den Bau (§ 28 Abs. 3) einer Landesstraße oder Gemeindestraße notwendig sind, kann die Landesregierung bei Landesstraßen und die Gemeindevertretung bei Gemeindestraßen für diese Grundstücke durch Verordnung eine Bausperre erlassen. Eine Bausperre hat die Wirkung, daß Bewilligungen zur Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Straßenerhalters erteilt werden dürfen.

(2) Eine Bausperre ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Eine Bausperre tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, drei Jahre nach ihrer Erlassung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal auf die Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden, wenn der Grund für ihre Erlassung weiterhin besteht.

(3) Eine Verordnung der Landesregierung über eine Bausperre ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und ortsüblich in den betroffenen Gemeinden kundzumachen.

10. ABSCHNITT

Enteignung

§ 42

Gegenstand und Umfang

(1) Zum Bau (§ 28 Abs. 3) oder zur Erhaltung von öffentlichen Straßen sowie zur Gewinnung der dazu erforderlichen standortgebundenen natürlichen Baustoffe können das Eigentum an Grundstücken und andere dingliche Rechte durch Enteignung erworben, beschränkt oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für obligatorische Rechte, wenn sie für sich allein dem Enteignungszweck entgegenstehen und nicht ohnehin als Nebenrechte durch die Enteignung erlöschen (Abs. 3).

(2) Durch Enteignung kann insbesondere auch das Recht in Anspruch genommen werden, auf fremden Grundstücken Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine öffentliche Straße gegen Erdbeben, Überschwemmungen, Steinschlag, Lawinen, Schnee- und Vereisungen u. dgl. zu schützen.

(3) Alle dinglichen Rechte oder obligatorischen Rechte, die sich auf den Enteignungsgegenstand erstrecken und nicht selbständig Gegenstand der Enteignung sind (Nebenrechte), erlöschen durch die Enteignung, soweit sie dem Enteignungszweck entgegenstehen und soweit nicht ausdrücklich beantragt wurde, sie von der Enteignung auszunehmen.

(4) Eine Enteignung ist nicht zulässig an Grundstücken, die der Hoheitsverwaltung oder dem öffentlichen Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen.

(5) Enteigner ist derjenige, zu dessen Gunsten enteignet wird, Enteigneter derjenige, dessen Eigentum oder Recht in Anspruch genommen wird.

§ 43

Voraussetzungen

(1) Zum Bau oder zur Erhaltung von Landesstraßen und Gemeindestraßen ist eine Enteignung nur zulässig, wenn eine andere unter dem Gesichtspunkt des Verkehrs, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes gleich zweckmäßige Führung oder Erhaltung der Straße nicht möglich ist.

(2) Zum Bau oder zur Erhaltung von Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen ist eine Enteignung neben den Gründen des Abs. 1 nur zulässig, wenn die Straße für den Straßenerhalter notwendig ist und auch allgemeinen Verkehrsbedürfnissen dient.

(3) Eine Enteignung zur Gewinnung von standortgebundenen natürlichen Baustoffen,

die für den Bau oder die Erhaltung einer öffentlichen Straße notwendig sind, ist nur zulässig, wenn für den Bau der Straße eine Enteignung nach Abs. 1 oder 2 zulässig wäre und eine andere Beschaffung der notwendigen Baustoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich ist.

§ 44

Enteignungsverfahren

(1) Über den Antrag des Straßenerhalters auf Enteignung hat die Landesregierung zu entscheiden. Bei öffentlichen Privatstraßen kann ein Enteignungsantrag für Zwecke der Straßenerhaltung auch von anderen Personen als dem Straßenerhalter gestellt werden, wenn diese gemäß § 21 Abs. 1 zur Straßenerhaltung verpflichtet sind.

(2) Der Antragsteller hat vor Einbringung des Enteignungsantrages zu prüfen, ob nicht die Leistung von Naturalersatz oder ein Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungsgesetz, das innert nützlicher Frist durchgeführt werden kann, eine Enteignung entbehrlich machen. Die Agrarbezirksbehörde hat von Amts wegen ein Zusammenlegungsverfahren einzuleiten, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die aus der zu beantragenden Enteignung zu erwartenden Schäden für die Flurverfassung vermieden oder erheblich vermindert werden können.

(3) Dem Enteignungsantrag ist ein Verzeichnis der zu enteignenden Grundstücke und Rechte anzuschließen, aus dem der Umfang der Enteignung sowie Name und Anschrift der von der Enteignung betroffenen Personen ersichtlich sind. Bei Grundstücken ist überdies ein maßstabgerechter Lageplan und ein Grundbuchsauszug vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die mit einem Augenschein zu verbinden ist.

(5) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Grundstücke oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Landesregierung dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird. Die Landesregierung hat das Grundbuchsgericht auch von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen. Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsver-

fahrens soweit zu löschen, als dieses eingestellt wurde.

(6) Grunddienstbarkeiten oder andere Geh- oder Fahrrechte sind auf Antrag des Eigentümers des dienenden Grundstückes durch die Landesregierung soweit aufzuheben, als sie durch den Bau der Straße, für den die Enteignung erfolgt, entbehrlich werden. Wenn die aufgehobene Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den rechtskräftigen Bescheid dem Grundbuchsgericht zuzustellen. Das Grundbuchsgericht hat die Grunddienstbarkeit soweit zu löschen, als sie aufgehoben wurde.

§ 45 Entschädigung

(1) Der Enteigner hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.

(2) Bei der Ermittlung der Entschädigung haben Aufwendungen, die der Enteignete zum Zwecke der Werterhöhung des enteigneten Gegenstandes gemacht hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß dieser für den Enteignungszweck in Anspruch genommen wird, sowie der Wert der besonderen Vorliebe außer Betracht zu bleiben. Es ist ferner auf die Minderung des Wertes der Restfläche, die mit den enteigneten Grundstückteilen eine wirtschaftliche Einheit gebildet hat, Bedacht zu nehmen. Ist die Restfläche nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist sie auf Verlangen des Enteigneten einzulösen.

(3) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides erster Instanz maßgebend.

(4) Dem enteigneten Bestandnehmer, der nicht Nebenberechtigter ist (§ 42 Abs. 3), gebührt eine Entschädigung nur dann, wenn ihm der Enteigner nicht eine Räumungsfrist gewährt, die bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mindestens ein Jahr, bei anderen Bestandgegenständen mindestens sechs Monate ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides beträgt. Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Nachteil zu bemessen, den der Bestandnehmer durch die Verkürzung dieser Fristen erleidet. Steht jedoch dem Bestandnehmer auf Grund eines Vertrages ein über diese Fristen hinausreichendes Bestandrecht zu, so hat er Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er durch die Verkürzung der vertraglichen Bestandszeit erleidet.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Entschädigung der Nebenberechtigten (§ 42 Abs. 3). Bei Bestandrechten als Nebenrechten, die über die im Abs. 4 genannten Fristen hinausreichen, ist jedoch bei der Festsetzung der Entschädigung eine Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren, gerechnet ab dem Einlangen des Enteignungsantrages bei der Landesregierung, nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Entschädigung ist durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrages zu leisten. Soweit sich der abzuschätzende Nachteil nicht von vornherein bestimmen läßt, ist sowohl der Enteigner als auch der Enteignete berechtigt, in angemessenen Zeitabständen, die nicht kürzer als ein Jahr sein dürfen, die Feststellung der Entschädigung zu begehren, die für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührt. Nach Ablauf eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens, zu dessen Ausführung die Enteignung erfolgt ist, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides ist die zu leistende Entschädigung endgültig festzusetzen.

§ 46 Entschädigungsverfahren

(1) Die Höhe der infolge einer Enteignung zu leistenden Entschädigung ist, soweit sie nicht durch einen Vertrag zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten bestimmt wird, auf Grund der Schätzung wenigstens eines beideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen. Im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

(2) Jede der Parteien kann innert sechs Monaten ab Rechtskraft des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Abs. 1) die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Landesregierung tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.

(3) Für das gerichtliche Verfahren sind, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

(4) Wenn ein Grundstück enteignet wird, ist ein Vertrag über die Entschädigung zwischen Enteigner und Enteignetem nur zulässig,

wenn nicht einem Dritten auf Grund eines dinglichen Rechtes ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung zusteht oder wenn die Personen, denen ein solcher Anspruch zusteht, dem Vertrag zustimmen oder wenn bei teilweiser Enteignung eines Grundbuchkörpers die Hypotheken trotz der Abtrennung die dem § 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden.

(5) Nebenberechtigte (§ 42 Abs. 3) haben ihre Ansprüche auf Entschädigung selbst geltend zu machen. Über solche Ansprüche ist gesondert zu entscheiden.

§ 47

Baufrist

Für die Durchführung der Baumaßnahme, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgte, ist im Enteignungsbescheid eine angemessene Frist festzusetzen, die nicht mehr als fünf Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides, betragen darf. Diese Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Enteigners um höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 48

Vollzug

(1) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den Enteignungsbescheid nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zuzustellen. Das Grundbuchsgericht hat die Enteignung im Grundbuch anzumerken und die Anmerkung der Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu löschen.

(2) Ein rechtskräftiger Enteignungsbescheid ist vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgesetzte vorläufige Sicherstellungsbetrag (§ 46 Abs. 1) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

(3) Die zwangsweise Räumung ist auf Antrag des Enteigners gegen Vorlage des rechtskräftigen Enteignungsbescheides gemäß § 349 der Exekutionsordnung vom Gericht zu vollziehen.

§ 49

Rückübereignung

(1) Soweit das Vorhaben, für das die Enteignung ausgesprochen wurde, nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt wor-

den ist, kann der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger innert zwei Jahren nach Ablauf dieser Frist die Aufhebung des Enteignungsbescheides und die Rückübereignung gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung begehren. Werterhöhende oder wertvermindernde Änderungen des Enteignungsgegenstandes sind in dem Maße, in dem sie noch bestehen, zu berücksichtigen. Auf die in der Zwischenzeit bezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Kosten der Rückübereignung fallen dem Eigentümer zur Last.

(2) Die Landesregierung hat den Enteignungsbescheid aufzuheben, wenn die empfangene Entschädigung an den Enteigner zurückerstattet oder der entsprechende Betrag bei Gericht hinterlegt wurde. Wenn der Gegenstand der Rückübereignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den Aufhebungsbescheid nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zuzustellen. Das Grundbuchsgericht hat die erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

(3) Die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Rücküberbringung ergeben, sind, wenn hierüber keine Einigung zustande kommt, vom Gericht festzusetzen. Hiebei gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Nebenrechte (§ 42 Abs. 3) leben im Falle der Rückübereignung nicht wieder auf.

11. ABSCHNITT

Behörden, Notstands-, Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 50

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

- a) in Angelegenheiten der Landesstraßen die Bezirksverwaltungsbehörde,
- b) in Angelegenheiten der Gemeindestraßen und des 6. Abschnittes der Bürgermeister,
- c) in Angelegenheiten der Genossenschaftsstraßen und der öffentlichen Privatstraßen der Bürgermeister. Wenn aber solche Straßen im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluß an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 51

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Im Falle außerordentlicher Verhältnisse (Kriege oder Unruhen im Innern, Elementarereignisse oder Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges u. dgl.) kann die Behörde durch Bescheid Ausnahmen von den §§ 28, 29, 30 und 31 und von auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen zulassen, soweit deren Einhaltung unter den gegebenen Umständen nicht tunlich ist und erhebliche sicherheitstechnische Bedenken nicht bestehen.

(2) Die Behörde kann im Falle außerordentlicher Verhältnisse zum Bau oder zur Erhaltung von Landes- oder Gemeindestraßen Baustoffe soweit in Anspruch nehmen, als dies zur Schaffung oder Aufrechterhaltung lebensnotwendiger Verkehrsverbindungen unbedingt erforderlich ist. Die Inanspruchnahme hat die Wirkung, daß der Baustoff der Verfügung des Berechtigten entzogen ist.

(3) Der Inhaber eines in Anspruch genommenen Baustoffes ist vom Straßenerhalter für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 52

Zwangsbefugnisse

ohne vorausgegangenes Verfahren

In den Fällen der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren auch in den Fällen der §§ 34, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

§ 53

Strafen

Mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer oder nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) eine öffentliche Straße bestimmungswidrig benützt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt;
- b) den Gemeingebrauch (§ 2) einer öffentlichen Straße unbefugt behindert;
- c) eine öffentliche Straße ohne Entrichtung des vorgeschriebenen Entgeltes (§§ 7, 12, 14 und 22) benützt;

- d) Wegweiser oder Markierungszeichen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt;
- e) die Wegfreiheit (§§ 24, 25 und 26) vorsätzlich behindert;
- f) entgegen der Bestimmung des § 25 Abs. 2 vorsätzlich einen Schaden verursacht oder Vieh belästigt;
- g) entgegen den Bestimmungen des § 31 Gehsteige nicht säubert oder bestreut;
- h) der Meldepflicht gemäß § 32 nicht nachkommt;
- i) trotz Verfügung der Behörde (§ 34) Anlagen, Ablagerungen oder Aufschüttungen nicht beseitigt;
- k) entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 Einfriedungen errichtet oder trotz Verfügung der Behörde nicht beseitigt;
- l) entgegen den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 und 2 Bäume oder Sträucher pflanzt oder trotz Untersagung der Behörde nicht beseitigt oder zurückschneidet;
- m) ohne Zustimmung des Straßenerhalters Arbeiten im Sinne des § 38 Abs. 3 durchführt;
- n) entgegen den Bestimmungen des § 38 Abs. 4 Stoffe auf öffentliche Straßen ableitet;
- o) entgegen den Bestimmungen des § 38 Abs. 5 Straßengräben überbrückt oder Straßenränder überfährt;
- p) den Straßenerhalter bei Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen behindert;
- q) amtliche oder vom Straßenerhalter angebrachte Vermessungsmarken oder für den Bau, die Erhaltung oder Benützung einer öffentlichen Straße erforderliche Zeichen vorsätzlich entfernt oder beschädigt.

12. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Straßen, die von der Landesregierung gemäß § 5 zu Landesstraßen erklärt werden, gehen dadurch in das Eigentum des Landes über, soweit sie nicht schon in dessen Eigentum stehen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Landstraßen I. und

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

II. Ordnung, die von der Landesregierung innert sechs Monaten nicht gemäß § 5 zu Landesstraßen erklärt werden, jedoch im Eigentum des Landes stehen, sind Gemeindestraßen. Der § 9 Abs. 6 findet auch auf solche Gemeindestraßen Anwendung.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Straßen, die von der Gemeindevertretung gemäß § 9 zu Gemeindestraßen erklärt werden, gehen dadurch in das Eigentum der Gemeinde über, soweit sie nicht schon in deren Eigentum stehen.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes LGBI. Nr. 19/1873, in der Fassung LGBI. Nr. 9/1883, sind Genossenschaftsstraßen. Die für solche Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnen bestehenden Bestimmungen über die Organisation bleiben als Satzung im Sinne des § 15 Abs. 2 in Geltung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(5) Alle öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden und nicht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Landesstraßen oder Gemeindestraßen erklärt werden oder hinsichtlich welcher innert dieser Frist nicht ein anderer Straßenerhalter die Einverleibung seines Eigentums begeht hat, sind Gemeindestraßen. Der § 9 Abs. 6 findet auch auf solche Gemeindestraßen Anwendung.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Sondergebrauchsrechte (§ 3) an öffentlichen Straßen bleiben soweit in Geltung, als sie nach diesem Gesetz neu begründet werden könnten.

(7) Privatrechte an öffentlichen Straßen, die nach diesem Gesetz nicht neu begründet werden könnten, sind aufgehoben. Die erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auf Antrag der Behörde vorzunehmen.

§ 55

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften, soweit sie im Bereich des Landes Vorarlberg noch in Geltung stehen, außer Kraft:

- a) das Gesetz betreffend die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnen, LGBI. Nr. 19/1873, in der Fassung LGBI. Nr. 9/1883;
- b) das Gesetz betreffend die Herstellung von Konkurrenzstraßen in Vorarlberg, LGBI.

Nr. 9/1900, in der Fassung LGBI. Nr. 78/1910;

- c) das Gesetz betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindestraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen, LGBI. Nr. 55/1907;
 - d) das Gesetz betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, LGBI. Nr. 7/1921, in der Fassung LGBI. Nr. 5/1926 und Nr. 2/1932;
 - e) die Brücken - Untersuchungs - Verordnung, LGBI. Nr. 7/1933;
 - f) das Gesetz betreffend die Bundesstraßen, BGBl. Nr. 387/1921;
 - g) die Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark, GBl. f. d. L. O. Nr. 7/1940;
 - h) das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung, GBl. f. d. L. O. Nr. 7/1940;
 - i) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung, GBl. f. d. L. O. Nr. 7/1940;
 - k) die Verordnung über die Straßenverzeichnisse, GBl. f. d. L. O. Nr. 7/1940;
 - l) die Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg betreffend Festlegung des Netzes der Landstraßen I. Ordnung im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 4/1940;
 - m) die Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg betreffend die Richtigstellung und Ergänzung des Netzes der Landstraßen II. Ordnung im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 12/1942;
 - n) der § 6, im § 7 Abs. 1 im letzten Satz die Worte "und mit Zustimmung der zur Verwaltung des öffentlichen Gutes zuständigen Verwaltungsorgane", der § 8, im § 9 Abs. 4 die Worte „oder der Verkehr beeinträchtigt“, der § 11 Abs. 1 und 2, im § 17 Abs. 4 die Worte „oder der Straßenfluchtlinie“, der § 34 und im § 76 der Abs. 1 sowie in der Überschrift die Worte „öffentlichen Verkehrsflächen und“ der Landesbauordnung, LGBI. Nr. 49/1962.
- (2) Andere als im Abs. 1 genannte Rechtsvorschriften werden durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 56

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

B e r i c h t

Die Bedeutung, die in Vorarlberg dem Straßenwesen beigemessen wurde, erhellt daraus, daß in dem 1861 nach der Zeit des Absolutismus erstmalig wieder neu gebildeten Landtag schon 1863 ein Gesetz über die Herstellung und Erhaltung der nichtstaatlichen Straßen und Wege beschlossen wurde. Das Gesetz unterschied zwischen Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen. Die Bau- und Erhaltungskosten hatten die an der Konkurrenz beteiligten Gemeinden bzw. die betreffende Gemeinde zu tragen. Aus dem „Landesfonds“ konnte der Landtag zum Bau von Straßen Beiträge bewilligen. Nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften konnten für die Benützung der Straßen außerdem Mautgebühren eingehoben werden. Dieses Gesetz wurde später durch das Gesetz, betreffend die Herstellung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege, LGBI. Nr. 9/1881, abgelöst.

Aus der Zeit der Ersten Republik stammt das Gesetz betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, LGBI. Nr. 7/1921, das in Vorarlberg bis zum Jahre 1940 für die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen und der Eisenbahnzufahrtsstraßen gegolten hat. Auch nach diesem Gesetz waren die Straßen entweder Konkurrenzstraßen oder Gemeindestraßen. Die Last des Baues und der Erhaltung der Konkurrenzstraßen und der Gemeindestraßen lag bei den Gemeinden, soweit nicht das Land oder der Bund Beiträge gewährten. Für die Bundesstraßen galt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 387/1921 und für die Eisenbahnzufahrtsstraßen das Landesgesetz LGBI. Nr. 19/1873, in der Fassung LGBI. Nr. 9/1883.

Durch die Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30. Dezember 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 7/1940, wurden in Österreich das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934, Deutsches RGBI. I. S. 243, und zwei Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz eingeführt.

Danach wurden die Straßen, soweit es sich nicht um Gemeinde- und Privatstraßen handelte, in folgende Gruppen eingeteilt: Kraftfahrbahnen (Reichsautobahnen), Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung. Von den Reichsautobahnen abgesehen, die durch ein besonderes Gesetz geregelt wurden, erfolgte die Einreihung der Straßen in eine der vorgenannten Gruppen durch die Aufnahme in das entsprechende Straßenverzeichnis.

Träger der Straßenbaulast war für Reichsstraßen das Reich, für Landstraßen I. Ordnung der Reichsgau und für Landstraßen II. Ordnung der Landkreis. Da der Aufbau der Landkreisverwaltung in Österreich infolge des Krieges ins Stocken geraten war, wurde die Baulast für die Landstraßen II. Ordnung vorläufig von den neu geschaffenen Reichsgauen der Ostmark getragen. In der Folge wurde angeordnet, daß bis zur Beendigung des Krieges die Landstraßen II. Ordnung beim Reichsgau bleiben. Tatsächlich ist die Baulast für die Landstraßen II. Ordnung bis zum Kriegsende vom Reichsgau, d. h. in Vorarlberg von der Selbstverwaltungskörperschaft Vorarlberg getragen worden und wurde, da die im § 8 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, als Nachfolger der Landkreise vorgesehenen provisorischen Bezirksverwaltungen nicht errichtet wurden, vom wieder erstandenen Land Vorarlberg bis jetzt weiter getragen.

Neben dieser organisatorischen Neuregelung wurde im Jahre 1940 auch das materielle Straßenrecht dadurch vereinheitlicht, daß das österreichische Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 387/1921, mit einigen Abänderungen nunmehr auch für die Landstraßen I. und II. Ordnung sinngemäß anzuwenden war. Das bisherige Landesgesetz, betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, LGBI. Nr. 7/1921, gilt daher nur mehr für jene Konkurrenz- und Gemeindestraßen, die nicht in das Verzeichnis der Landstraßen I. und II. Ordnung aufgenommen wurden.

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Seit 1945 galten die deutschen Straßenvorschriften gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, und zwar seit dem Vollwirksamwerden der Bundesverfassung am 19. Dezember 1945 für die Landstraßen als Landesrecht (§ 4 UG.).

Die verfassungsrechtliche Lage auf dem Gebiet des Baues und der Erhaltung von Straßen ist folgende:

Nach der Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 1 Z. 9) sind die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Angelegenheiten der sonstigen Straßen sind mangels einer ausdrücklichen Bundeszuständigkeit gemäß Art. 15 B.-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. In diesem Sinne hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. 4349/1963 folgenden Rechtssatz aufgestellt: „Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen (einschließlich der Gehsteige) ist hinsichtlich der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) Sache des Bundes, hinsichtlich anderer Straßen gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Länder.“ Von Bedeutung ist ferner der im Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. 4605/1963 aufgestellte Rechtssatz, welcher lautet: „Es fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder gemäß Art. 15 B.-VG., gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu treffen, die zur Regelung von Straßenangelegenheiten im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B.-VG. erforderlich sind, und Landesbehörden mit ihrer Vollziehung zu betrauen.“

Ausdrücklich erwähnt werden in der Bundesverfassung neben den Bundesstraßen nur noch die Gemeindestraßen, und zwar in der Weise, als es im Art. 118 Abs. 3 Z. 4 heißt, daß die behördlichen Aufgaben der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet sind. Die Bundesstraßen sind, wie bereits ausgeführt, im Art. 10 Abs. 1 Z. 9 genannt. Man könnte daraus schließen, daß es verfassungsrechtlich überhaupt nur Gemeinde(Gemeindeverbands-)straßen und Bundesstraßen gibt, wie dies ja auch bis 1940 tatsächlich der Fall war, wenn die Eisenbahnzufahrtsstraßen und Konkurrenzstraßen zu den Gemeindestraßen gezählt wer-

den. Dieser Schluß trifft jedoch nicht zu, da unter den „Verkehrsflächen der Gemeinde“ im Zusammenhang mit Art. 118 Abs. 2 B.-VG. nach dem Grundsatz der Gemeindeautonomie diejenigen zu verstehen sind, die nur örtliche Bedeutung haben, während unter „Bedeutung für den Durchzugsverkehr“ nicht jeder überörtliche Verkehr verstanden werden muß.

Die „Bedeutung für den Durchzugsverkehr“, die Voraussetzung für die Erklärung zur Bundesstraße ist, liegt wohl dann vor, wenn es sich um Straßenzüge handelt, welche die Bundesländer untereinander oder das Bundesgebiet in bedeutender Weise mit dem Ausland verbinden.

Als Landesstraßen kommen daher diejenigen Straßen in Betracht, die außer den Bundesstraßen von überörtlicher Bedeutung sind. Hinsichtlich der Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung muß in der Praxis aber auch bei den Landesstraßen unterschieden werden zwischen solchen, die für den überörtlichen Verkehr notwendig sind, und solchen, die hierfür zwar nicht notwendig, aber doch wichtig sind. Diese Unterscheidung könnte sich nicht zuletzt bei der Beurteilung der Kostenträgerschaft auswirken, wenn auch dieser Gesetzesentwurf von einer diesbezüglichen Folgerung absieht.

In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage, in welcher Form die Erklärung von Landesstraßen zu erfolgen hat. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die richtige Form die ist, daß das Gesetz die Grundsätze festlegt und die Landesregierung durch Verordnung im Rahmen dieser Grundsätze die Erklärung vollzieht. Da es sich um konkrete Einzelfälle handelt, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese im Detail zu regeln. Weil die Rechtswirkungen sich aber an einen unbestimmten Adressatenkreis richten, handelt es sich nicht um Bescheide, sondern um Verordnungen. Diese Form ist auch deswegen zweckmäßig, weil sich auf diesem Gebiete immer wieder Veränderungen ergeben und sonst auch bei Veränderungen von geringer Bedeutung jeweils eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Beim Bund ist die Sache deswegen anders, weil die Bundesverfassung selbst die Gesetzesform für jede einzelne Straße vorsieht. Dies muß deswegen so sein, weil durch die Erklärung zur Bundesstraße die betreffende Fläche aus der Landeskompetenz herausgenommen wird, es sich somit um eine Vollmacht der Bundesverfassung an den Bundesgesetzgeber zur Feststellung des Geltungsumfanges einer Verfassungskompetenz handelt (siehe Adamo-

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

vich-Spanner, Handbuch des österr. Verfassungsrechts, 1957, S. 138). Eine solche Kompetenz kann wohl kaum einem Vollziehungsorgan übertragen werden. Andere Bundesländer sind dem Bundesbeispiel gefolgt, obwohl hierfür keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht, und, wie erwähnt, praktisch Nachteile damit verbunden sind.

Der vorliegende Entwurf eines Straßengesetzes lehnt sich an den bereits im Jahre 1963 zur Stellungnahme ausgesandten Entwurf an, wurde dann auf Grund der in diesem Begutachtungsverfahren erstatteten Vorschläge und sonstigen Anregungen weitestgehend überarbeitet und im Jahre 1968 nochmals einem Begutachtungsverfahren zugeführt. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das für die öffentlichen Straßen in Vorarlberg bestehende Recht in formeller Hinsicht zu vereinheitlichen und hinsichtlich seines materiellen Inhaltes die während der abgelaufenen Jahrzehnte gemachten Erfahrungen und zutage getretenen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Überdies müssen die geltenden straßenrechtlichen Vorschriften an das durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 neu geschaffene Gemeinderecht angepaßt und dementsprechend die Angelegenheiten, die nach Art. 118 Abs. 2 und 3 Z. 4 B.-VG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde angehören, ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Die organisatorischen Bestimmungen sollen es unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Vorarlberg ermöglichen, den Bau und die Erhaltung der Straßen möglichst einfach, zweckmäßig und kostensparend zu regeln.

Durch die ungeahnte Entwicklung der Kraftfahrzeuge und die damit verbundene enorme Steigerung des Straßenverkehrs sind auch die Anforderungen an die Gebietskörperschaften nach Schaffung und Erhaltung eines den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Straßennetzes gestiegen. Um so weniger kann deshalb daran gedacht werden, die seit Jahren mit Erfolg wirksame Verwaltung der dem überörtlichen Verkehr dienenden Straßen ganz allgemein wieder nach unten auf Gemeindeverbände, seien es solche auf Bezirksebene oder sonstige Gemeindekonkurrenzen, oder auf Gemeinden zu verlagern.

Der Ausfall der Bezirke als Träger der Straßenbaulast ist in Vorarlberg um so weniger zu bedauern, als die geringe räumliche Ausdehnung und die geographische Gliederung des Landes eine Zusammenfassung aller notwendigen überörtlichen Straßen in der Hand des Landes nahelegt. Diese Zusammen-

fassung erspart nicht allein die umständlichen und nie ganz zufriedenstellenden Auseinandersetzungen über die Verteilung der Straßenbaulast, sondern ermöglicht, was fast noch mehr ins Gewicht fallen muß, eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung, Instandhaltung und Ausnützung des erforderlichen technischen Straßenbauapparates.

Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf eines Straßengesetzes vor, daß alle Straßen, die für den überörtlichen Verkehr notwendig sind, als Landesstraßen erklärt werden, während die für den Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendigen Straßen Gemeindestraßen sein sollen. Eine weitere Gruppe bilden diejenigen öffentlichen Straßen, die nicht Landesstraßen oder Gemeindestraßen sind. Sie gliedern sich nach dem Entwurf in Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen. Bei dieser Gruppeneinteilung entfällt auch das Bedürfnis einer rechtlichen Unterscheidung zwischen Landesstraßen I. Ordnung und Landesstraßen II. Ordnung, die weitgehend in der Verschiedenheit des durch das Gesetz bestimmten Trägers der Straßenbaulast (Reichsgau und Landkreis) begründet war.

Je bedeutsamer eine öffentliche Straße für den überörtlichen Verkehr ist, desto größere Mittel sind zu ihrem Bau und zu ihrer Erhaltung erforderlich und desto weniger fällt die Verminderung der Baulast durch Beiträge einzelner Straßenbenutzer ins Gewicht. Es darf auch nicht übersehen werden, daß diejenigen physischen oder juristischen Personen, die wegen ihres wirtschaftlichen Interesses an einer Straße zur Übernahme eines Teiles der Baulast verhalten werden könnten, schon durch die auf ihren wirtschaftlichen Unternehmen lastenden Steuern mittelbar ganz beträchtliche Beiträge auch zur Straßenbaulast leisten. Eine Beitragsleistung soll daher nur verlangt werden können, wenn eine Straße durch besonders schwere oder besonders beschaffene Fahrzeuge in außergewöhnlichem Maße abgenutzt wird (§ 2 Abs. 4). Damit wird inhaltlich die Regelung des § 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1921 übernommen. Gleichartige Regelungen enthalten übrigens die Straßengesetze aller österr. Bundesländer und zum Teil auch das Bundesstraßengesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß die Straßenbaulast für Landesstraßen mit wenigen Ausnahmen vom Land getragen wird. Lediglich die Kosten für den Erwerb des zum Bau von Landesstraßen benötigten unverbauten Grundes sollen wie bisher durch die Gemeinden getragen werden. Auf der anderen

Seite soll die Gemeinde wiederum die Möglichkeit haben, diese Kosten bis zu 30 v. H. auf die Liegenschaftseigentümer zu verumlagen, deren Grundstücke durch die Straße einen dauernden Vorteil erlangen.

Die Gemeinde soll ferner das Recht haben, von Eigentümern der durch den Bau einer Gemeindestraße erschlossenen Grundstücke Beiträge zu erheben, wenn diese Grundstücke durch die Straße einen dauernden Vorteil erlangt haben. Die Verumlagerung solcher Erschließungskosten erscheint im Hinblick auf die immer stärker wachsenden Aufgaben der Gemeinden gerechtfertigt und ist auch in anderen Staaten, wie etwa in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, in weit größerem Umfang vorgesehen. Die Gemeinden sollen außerdem berechtigt sein, die Kosten der Errichtung von Gehsteigen teilweise auf die angrenzenden Grundeigentümer zu überwälzen.

Im Zusammenhang mit der Kostenfrage sei noch darauf hingewiesen, daß der Entwurf von einer Ermächtigung zur Einhebung von Straßenmauten im Sinne öffentlich-rechtlicher Abgaben absieht. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erk. Slg. 778/1927 und 1283/1929) sind unter den Verkehrsbeschränkungen, die nach Art. 4 Abs. 2 B.-VG. zulässig und nach § 7 Abs. 4 F.-VG. 1948 der Regelung durch die Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, Straßenmauten nicht zu verstehen. Es kann daher durch einfaches Landesgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, daß für die Benützung von anderen Straßen als Bundesstraßen eine Maut eingehoben wird. Dem steht auch der für jede öffentliche Straße typische Gemeingebrauch nicht entgegen, weil es sich bei der Einhebung einer Straßenmaut nicht um die Erteilung einer Bewilligung für die Benützung der Straße, sondern um ein Benützungsentgelt handelt. Die Benützung der Straße ist ungeachtet der Einhebung der Straßenmaut jedermann gestattet (vgl. Krzizek, Das öffentliche Wegerecht, Wien 1967, S. 17 und 158 ff.).

Für eine bestimmte Kategorie von Landesstraßen und Gemeindestraßen (Höhenstraßen oder Straßen, die Naturschönheiten zugänglich machen) sowie für Genossenschaftsstraßen und andere öffentliche Straßen ist allerdings in den §§ 7, 12, 14 und 22 des Entwurfes die Möglichkeit vorgesehen, ein Benützungsentgelt einzuheben. Bei diesem Benützungsentgelt handelt es sich jedoch nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, also nicht um eine Maut, sondern um ein privatrechtliches Entgelt, wobei im Streitfalle das Gericht zu entscheiden hat.

Zu erwähnen wäre schließlich, daß die Bestimmungen über die Enteignung, die zum Teil die Stellung des Enteigneten verbessern, in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden. So kann dieser Abschnitt als Ersatz für ein besonderes Enteignungsgesetz dienen und erforderlichenfalls auch für andere Rechtsgebiete übernommen werden.

Von allgemeinem Interesse wird in diesem Zusammenhang noch die Tatsache sein, daß es heute in Vorarlberg rund 245 km Landstraßen I. Ordnung, 270 km Landstraßen II. Ordnung, 2095 km Gemeindestraßen, 815 km andere öffentliche Straßen (besonders Konkurrenzstraßen) sowie 225 km Bundesstraßen gibt.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in folgende 12 Abschnitte:

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 bis 4)
2. Abschnitt: Landesstraßen (§§ 5 bis 8)
3. Abschnitt: Gemeindestraßen (§§ 9 bis 12)
4. Abschnitt: Genossenschaftsstraßen (§§ 13 bis 19)
5. Abschnitt: Öffentliche Privatstraßen (§§ 20 bis 23)
6. Abschnitt: Wegefreiheit (§§ 24 bis 27)
7. Abschnitt: Bau und Erhaltung (§§ 28 bis 33)
8. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Straßen (§§ 34 bis 38)
9. Abschnitt: Vorübergehende Zwangsmaßnahmen (§§ 39 bis 41)
10. Abschnitt: Enteignung (§§ 42 bis 49)
11. Abschnitt: Behörden, Notstands-, Verfahrens- und Strafbestimmungen (§§ 50 bis 53)
12. Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 54 bis 56).

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Da die Angelegenheiten der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. Bundessache sind, bestimmt der Abs. 2 ausdrücklich, daß das Gesetz auf Bundesstraßen keine Anwendung findet. Für die Bundesstraßen gilt das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948.

Die Abs. 3 bis 5 definieren den Begriff „Straße“ und den Begriff „öffentliche Straße“. Im Abs. 3 wird zunächst gesagt, daß Straßen im Sinne dieses Gesetzes bauliche Anlagen sind, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen und dem Verkehr von Menschen, Tieren und Fahrzeugen dienen. Der Begriff „Fahrzeug“ ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO. 1960 aufzufassen. Zur Klarstellung

wird ausdrücklich gesagt, daß unter einer „Straße“ auch ein „Weg“ oder „Platz“ zu verstehen ist. Als Straßen sind also nicht nur Grundstücke oder Bestandteile der Erdoberfläche anzusehen. Es muß sich vielmehr um bauliche Anlagen handeln, die mit dem Grund und Boden in fester Verbindung stehen. Ein Weg (Pfad), der nur dadurch entsteht, daß ein bestimmter Grundstreifen regelmäßig zum Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr benützt wird, ist keine Straße im Sinne dieser Bestimmung. Ohne Bedeutung ist, ob die Straße jeder Art nur bestimmten Arten des Verkehrs dient, ob es sich beispielsweise um eine Autostraße, einen Radweg, einen Karrenweg oder nur um einen Fußweg handelt.

Der Abs. 4 ergänzt den Abs. 3 durch eine demonstrative Aufzählung der im Zuge von Straßen möglichen Anlagen und bestimmt, daß solche Anlagen Bestandteile der Straße im Sinne dieses Gesetzes sind. Hier wird die Verbindung mit einem Grundstück durch die Anlage selbst, z. B. Brücken, Über- und Unterführungen, hergestellt. Nicht als Bestandteil der Straße gelten einerseits dem Verkehr dienende bewegliche Anlagen, andererseits Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nach § 31 Abs. 1 StVO. 1960.

Der Abs. 5 besagt, unter welchen Voraussetzungen eine Straße eine öffentliche ist, dann nämlich, wenn sie dem Gemeingebrauch (§ 2) gewidmet ist. Im weiteren enthält der Abs. 5 eine Einteilung der öffentlichen Straßen in Landesstraßen, Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen. Unter den Begriff „Öffentliche Privatstraßen“ fallen diejenigen öffentlichen Straßen, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind.

Güterwege im Sinne des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963, und Forstwege im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, sind keine öffentlichen Straßen. Sie können jedoch unter den im § 20 Abs. 1 des Entwurfes festgesetzten Voraussetzungen, wenn sie nämlich ausdrücklich als solche erklärt oder während 20 Jahren stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind, zu öffentlichen Privatstraßen werden.

Im Abs. 6 wird bestimmt, unter welcher Bezeichnung die öffentlichen Straßen im Grundbuch einzutragen sind. Bisher wurden die öffentlichen Straßen unter verschiedenen Bezeichnungen, wie öffentliches Gut, öffentliches Straßengut, öffentliche Straßen, Wege und Plätze usw. eingetragen. Nunmehr soll eine einheitliche Bezeichnung eingeführt werden. Diese Bestimmung verfolgt im Zusam-

menhang mit § 4 Abs. 3 auch den Zweck, eine Bereinigung in den Grundbüchern durchzuführen. Auch der Bund hat nach Erlassung des Bundesstraßengesetzes eine einheitliche Bezeichnung der Bundesstraßen im Grundbuch durchgeführt.

Klargestellt sei, daß aber die Eigenschaft eines Grundstückes als öffentliche Straße nicht von seiner Bezeichnung im Grundbuch, sondern ausschließlich von der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Widmung zum Gemeingebrauch abhängig ist. Ob einem Grundstück diese Eigenschaft zukommt, hat gemäß § 2 Abs. 3 allein die Behörde zu entscheiden. Es kann auch das Grundbuchsgericht im Zweifel eine Bestätigung der Behörde verlangen, daß dem fraglichen Grundstück die Eigenschaft „öffentliche Straße“ zukommt.

Im übrigen kann der Abs. 6 nur dann Anwendung finden, wenn die öffentliche Straße eine eigene Grundbucheinlage oder zumindest ein eigenes Grundstück bildet.

Durch Abs. 7 soll in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sichergestellt werden, daß die gemäß Abs. 6 vorgeschriebene Bezeichnung im Grundbuch wieder gelöscht wird, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

Zu § 2:

Der Abs. 1 definiert den Gemeingebrauch, dessen Inhalt die jedermann ohne behördliche Bewilligung und unabhängig vom Willen des Eigentümers unter den gleichen Bedingungen zustehende Benützung einer Straße zum Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb ist. Die Benützung einer Straße zu anderen Zwecken ist nicht mehr Gemeingebrauch, sondern Sondergebrauch im Sinne des § 3.

Aus dem Wesen des Gemeingebrauches, der eine öffentliche Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 364 Abs. 1 ABGB. (Legalservitut) darstellt, ergibt sich, daß Einschränkungen des Gemeingebrauches nur soweit zulässig sind, als dies gesetzlich vorgesehen ist. Nach Abs. 2 soll dem Straßenerhalter, das ist in der Regel der Eigentümer (siehe § 4 Abs. 2), dieses Recht unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt werden. Die Notwendigkeit zu solchen Beschränkungen kann sich insbesondere in Katastrophenfällen bei Beschädigungen der Straße oder etwa zur Zeit der Schneeschmelze beim Auftauen des Straßenkörpers ergeben. Die Verständigung der Straßenpolizeibehörde erscheint erforderlich, damit sie nötigenfalls die entsprechenden behördlichen Anordnungen treffen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 StVO. 1960 hin-

zuweisen, wonach der Straßenerhalter der Behörde Umstände, die in der Anlage oder Beschaffenheit der Straße begründet sind und für die Erlassung von Verkehrsverböten, Verkehrserleichterungen und Hinweisen maßgebend sein können, bekanntzugeben hat. Hierunter fallen insbesondere Baugebrechen, die die Erlassung einer Geschwindigkeits-, Maß- oder Gewichtsbeschränkung erforderlich machen.

Im Abs. 4 handelt es sich nicht um einen Sondergebrauch im Sinne des § 3, sondern um eine sehr intensive Benützung einer Straße im Rahmen des Gemeingebrauches. Eine solche Benützung bedarf also weder der Zustimmung des Straßenerhalters noch einer behördlichen Bewilligung. Es erscheint gerechtfertigt, daß ein Straßenbenützer, der eine Straße durch besonders schwere oder besonders beschaffene Fahrzeuge in außergewöhnlichem Maße abnützt, einen Kostenbeitrag leistet, wenn dem Straßenerhalter dadurch ein höherer Erhaltungsaufwand erwächst als bei einer gewöhnlichen Abnützung der Straße. Dies kann beispielsweise bei Unternehmern der gewerblichen Wirtschaft oder bei Großbauvorhaben vorkommen. Die außergewöhnliche Abnützung kann sich insbesondere ergeben durch die Häufigkeit des Befahrens, durch die Witterung oder durch den Zustand der Straße. Die Geltendmachung des Anspruches des Straßenerhalters soll jedoch an eine einjährige Frist gebunden werden. Dies liegt einerseits im Interesse des Straßenbenützers und erleichtert andererseits dem Gericht im Streitfalle auch die Feststellung der außergewöhnlichen Abnützung und des hiefür zu leistenden Betrages.

Der Begriff „Zulassungsbesitzer“ ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zu verstehen.

Zu § 3:

Jede Benützung einer Straße, die sich nicht als Gemeingebrauch nach § 2 darstellt, soll der Zustimmung des Straßenerhalters bedürfen. Eine solche Zustimmung ist erforderlich wegen des Schutzes der Straße vor Beschädigungen und weil durch den Sondergebrauch der Mitgebrauch anderer beschränkt, eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Die Zustimmung zu einem solchen Gebrauch ist privatrechtlicher Natur. Davon zu unterscheiden ist die für einen Sondergebrauch gleichzeitig erforderliche behördliche Bewilligung, soweit eine solche etwa in der StVO. 1960 oder auch in anderen Rechtsvorschriften, z. B. in der Landesbauordnung, vorgesehen ist. Der Sondergebrauch wird zumeist eine Benützung

der Straße zu anderen Zwecken als zum Verkehr sein, etwa zur Ablagerung von Material, zu gewerblichen Tätigkeiten oder zu gewerblichen Zwecken usw. Als Sondergebrauch ist auch eine Benützung zum Verkehr anzusehen, wenn sie über den Gemeingebrauch hinausgeht, d. h. wenn sie sich nicht an die durch die Art der Straße und die straßenpolizeilichen Vorschriften festgelegten Grenzen hält, z. B. Benützung einer für Fahrzeuge bis zu 3 t zugelassenen Straße mit schwereren Fahrzeugen als 3 t.

Der Sondergebrauch stellt in der Regel eine Belastung der Straße dar. Da aber öffentliche Straßen von Lasten möglichst frei sein sollen, erscheint die im Abs. 2 vorgesehene Einschränkung bei der Zustimmung des Straßenerhalters zum Sondergebrauch erforderlich. Es soll insbesondere auch verhindert werden, daß ein Sondergebrauch zu einer Dauereinrichtung wird.

Bei Zustimmung zu einem Sondergebrauch sollen dem Straßenerhalter die ihm dadurch zusätzlich entstehenden Kosten ersetzt werden. Unabhängig davon soll der Straßenerhalter auch Anspruch auf ein angemessenes zivilrechtliches Entgelt haben. Nicht berührt werden durch Abs. 3 Schadenersatzansprüche, die auch durch die Ausnahmeregelung des Abs. 4 nicht ausgeschlossen werden.

Unter Abs. 4 fällt z. B. der Sondergebrauch durch das Bundesheer im Einsatzfalle gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, weil es sich hierbei um Vollziehung der Gesetze handelt. Auch die Errichtung militärischer Befestigungsanlagen (z. B. Einbau von Sprengkammern in Brücken) wird durch Abs. 4 erfaßt.

Zu § 4:

Anstelle der ebenfalls gebräuchlichen Ausdrücke „Straßenverwaltung“ und „Straßenbaulastträger“ wird in diesem Gesetzentwurf der zutreffendere Ausdruck „Straßenerhalter“ verwendet. Auch die StVO. 1960 verwendet den Begriff „Straßenerhalter“. Als Straßenerhalter kommen nicht nur die Gebietskörperschaften Land und Gemeinden, sondern auch natürliche oder juristische Personen des Privat- und Handelsrechtes in Betracht.

Im Abs. 2 soll der Grundsatz, daß der Straßenerhalter auch Eigentümer einer Straße ist, für die Landes- und Gemeindestraßen mit Ausnahme der Gehsteige und Tunnels voll verwirklicht werden.

Der Abs. 3 soll die Verpflichtung des Straßenerhalters statuieren, die im § 1 Abs. 6 vorgeschriebenen Eintragungen bzw. Löschungen im Grundbuch zu beantragen.

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Im Abs. 4 ist im Falle einer Gefahr für den Straßenerhalter die Verpflichtung vorgesehen, die zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen und insbesondere eine Straße erforderlichenfalls abzusperren. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erk. Slg. 4605 (II. Z. 12 der Begründung) ausgesprochen, daß eine solche Straßensperre als Sicherung des Zustandes und der Benützbarkeit der Straße in die Zuständigkeit des für „Straßenangelegenheiten ohne Straßenpolizei“ zuständigen Gesetzgebers fällt. Dadurch sei aber nicht ausgeschlossen, daß eine Straßensperre als verkehrssichernde Maßnahme auch durch den Straßenpolizeigesetzgeber geregelt werden kann. Dazu sei auf § 43 Abs. 9 StVO. 1960 verwiesen, wonach im Falle der Unaufschiebbarkeit, insbesondere bei Elementarereignissen, Straßen- oder Baugebrechen, auch die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung erlassen können, als ob sie von der Behörde erlassen worden wären. Hievon ist die Behörde unverzüglich zu verständigen. Ferner darf nach § 98 Abs. 3 StVO. 1960 der Straßenerhalter auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anbringen. Hievon ausgenommen sind jedoch die Vorschriftszeichen (Verbots- und Gebotszeichen).

Die Verpflichtung des Straßenerhalters nach Abs. 4 soll allerdings auf Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, beschränkt sein, hinsichtlich dieser Straßen aber für jede Art des Verkehrs bestehen, also auch für den Fußgängerverkehr. Einerseits sind die möglichen Gefahren bei für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Straßen ungleich größer als bei den sonstigen Straßen. Andererseits wäre eine Verpflichtung des Straßenerhalters hinsichtlich der sonstigen Straßen (z. B. Wanderwege nach § 23) gar nicht zumutbar und vielfach auch nicht durchführbar.

Grundsätzlich soll nach Abs. 5 der Straßenerhalter die Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straße zur Gänze tragen. Allerdings kann dieser Grundsatz nicht ausnahmslos gelten.

Zu § 5:

Welche Straßen Landesstraßen sind, soll nach Abs. 1 die Landesregierung durch Verordnung bestimmen. Zur Konkretisierung des Begriffes „Landesstraße“ bedarf es also im einzelnen Fall der Erlassung einer solchen

Verordnung. Allerdings soll dies nicht allein für bereits bestehende Straßen gelten. Es muß vielmehr auch die Möglichkeit bestehen, Straßenzüge, deren Bau erst in der Zukunft beabsichtigt ist, als Landesstraßen zu erklären. Von besonderer Bedeutung ist diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der Bausperre und der Enteignung.

Im Abs. 2 wird bestimmt, welche Straßen die Landesregierung als Landesstraßen erklären muß, wobei jedoch niemandem ein Rechtsanspruch auf Erklärung einer Straße als Landesstraße zustehen soll. Hiebei wird davon ausgegangen, daß von jeder Gemeinde eine Straßenverbindung in die Nachbargemeinde und über die Landesgrenze bestehen muß. Mittelbare Voraussetzung für die Erklärung von Landesstraßen ist immer, daß der Landtag im Landesvoranschlag die erforderlichen Mittel bereit stellt. Die Bestimmung, daß eine Verpflichtung zum Bau einer Landesstraße nicht besteht, wenn von anderer Seite, sei es durch eine Bundes-, Gemeinde-, Genossenschafts- oder eine öffentliche Privatstraße, eine solche Straßenverbindung hergestellt wird, entspricht dem in Vorarlberg besonders vertretenen Subsidiaritätsprinzip.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muß die Landesregierung alle bestehenden Landesstraßen I. und II. Ordnung, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 zutreffen, zu Landesstraßen erklären. Das Gesetz zwingt also zu einer Art Inventur, die nun einmal am Beginn einer grundlegend neuen Rechtslage notwendig erscheint.

Während der Abs. 2 eine Verpflichtung zur Erklärung der notwendigen Straßen als Landesstraßen begründet, enthält der Abs. 3 eine Kannbestimmung. Es liegt also ausschließlich im Ermessen der Landesregierung, ob sie Straßen, die zwar nicht notwendig, wohl aber für den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Gemeinden wichtig sind, als Landesstraßen erklärt. Auch hier müssen im Landesvoranschlag die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Denkbar wäre, daß die Landesregierung solche Landesstraßen nur baut, wenn die betroffenen Gemeinden zu einer besonderen finanziellen Beteiligung bereit sind.

Wenn im Abs. 4 bestimmt wird, daß in der Verordnung über die Erklärung einer Straße als Landesstraße der Verlauf der Straße kurz zu beschreiben ist, so bedeutet dies nicht, daß der Straßenverlauf nach Grundparzellennummern festgelegt werden muß. Eine solche Vorschrift wäre in der Praxis auch kaum durchführbar, weil bei noch nicht gebauten Straßen im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

die Trasse noch nicht endgültig feststeht und noch Verschiebungen auf die eine oder andere Seite erfahren kann. Feststehen muß lediglich, daß z. B. die Straße Nr. 1 von A über B und C nach D führt. Wenn dann später vor Baubeginn die Trasse noch verschoben wird oder bei bestehenden Straßen eine Verlegung der Straße etwa durch Umfahrung eines Ortszentrums, durch Kurvenbegradigungen oder Neubau von Brücken notwendig wird, hat dies nicht zur Folge, daß die Verordnung geändert werden muß. Dies wäre nur der Fall, wenn die Trassenverlegung so weitgehend wäre, daß die in der Verordnung angegebene Beschreibung oder ungefähre Kilometerlänge nicht mehr stimmt, wenn also z. B. die Straße Nr. 1 nunmehr von A über B und E (statt bisher über C) nach D führt.

Als Korrelat zur Verpflichtung, Straßen nach Maßgabe des Abs. 2 zu Landesstraßen zu erklären, besteht nach Abs. 5 die Verpflichtung, Landesstraßen aufzulassen, wenn die Voraussetzungen zur Erklärung weggefallen sind. Der Rechtsakt der Auflassung ist die Aufhebung der Erklärung. Durch die Auflassung wird also nur verfügt, daß eine bestimmte Straße als Landesstraße aufgelassen wird, unter Umständen ein Teil einer bestimmten Straße, z. B. wenn eine Straße, die von A über B nach C geführt hat, nunmehr in B enden und somit im Bereich B—C aufgelassen werden soll. Die Auflassung im Sinne dieses Gesetzentwurfes darf nicht verwechselt werden mit der sogenannten Entwidmung von Grundstücken. Dieser Entwurf sieht bewußt davon ab, Grundstücke einer aufgelassenen oder verlegten öffentlichen Straße durch behördlichen Akt als solche zu entwidmen. Die Auflassung ist also nicht im technischen Sinne gemeint, so daß durch die Auflassung über das Schicksal der Grundstücke der Straßen noch nichts gesagt ist. Als Folge der Auflassung oder Verlegung bzw. Änderung des Verlaufes einer öffentlichen Straße kommen dann die Bestimmungen des § 1 Abs. 7, § 4 Abs. 3 und § 8 in Betracht.

Im Abs. 6 wird klargestellt, daß dem Land der Bau und die Erhaltung von Landesstraßen als Träger von Privatrechten obliegt. Daraus ergibt sich, daß die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung des Straßenerhalters zu einem Sondergebrauch privatrechtlichen Charakter besitzt.

Da im Abs. 7 nur von der Auflassung einer Straße die Rede ist, müssen bei einer bloßen Verlegung der Straße die Gemeinden nicht gehört werden.

Zu § 6:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, hat das Land im Jahre 1945 die während der deutschen Zeit in das Verzeichnis der Landstraßen I. und II. Ordnung aufgenommenen Straßen, die bis dahin Gemeinde- bzw. Konkurrenzstraßen waren, übernehmen müssen. Da das Land hierfür keine dieser Last entsprechenden Mehreinnahmen bekam, war es mehr als gerechtfertigt, daß die nunmehr von einer riesigen Belastung entbundenen Gemeinden zum Bau von Landesstraßen insofern einen Beitrag leisteten, als sie die Grunderwerbskosten tragen. An diesen Beitragsleistungen soll aus mehreren Gründen festgehalten werden. Ein wesentlicher Grund dafür ist, daß dadurch viel mehr Landesstraßen gebaut werden können. Ein weiterer Grund ist auch, daß die Grundeigentümer bei Verhandlungen mit der Gemeinde vielfach weit geringere Ansprüche stellen als wenn sie mit dem Land verhandeln, weil erfahrungsgemäß die Forderungsbegehrlichkeit mit der Entfernung des Zahlers wächst. Schließlich müssen die Gemeinden auch in anderen Bundesländern an den Kosten für Landesstraßen mittragen. Wie bisher soll aber das Land die Ablösekosten für Bauwerke allein tragen.

Dem Verlangen des Gemeindeverbandes, von den Gemeinden keinerlei Kosten für Landesstraßen zu fordern, soll insofern Rechnung getragen werden, daß das Land nunmehr auch die mitunter sehr bedeutenden Kosten für die Ablöse von Grundlasten und die Neuerrichtung oder Verlegung von Einfriedungen übernimmt, die bisher auch von den Gemeinden getragen wurden.

Da das Land den erforderlichen Straßengrund allenfalls im Enteignungswege erwerben muß, wenn der Eigentümer der Gemeinde diesen Grund überhaupt nicht oder nur zu einem unangemessen hohen Preis zu verkaufen bereit ist, soll hier der Gemeinde ein Zustimmungsgewert gegeben werden, damit das Land nicht einen übermäßig hohen Preis bezahlt, den nachher die Gemeinde dem Land zu ersetzen hat.

Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Grundbeistellung im Wege der Billigkeit kann auch in Betracht kommen, wenn eine Landesstraße für eine bestimmte Gemeinde, durch deren Gebiet sie führt, keine oder nur geringfügige Verkehrsbedeutung hat.

Die Erschließung von Gebieten durch Straßen erfordert immer größere finanzielle Aufwendungen. Vielfach wird durch die Erschließung bisher unverbauten Gebietes um ein Mehrfaches aufgewertet. Es erscheint deshalb ge-

rechtfertigt, hiefür nicht ausschließlich allgemeine Mittel, d. h. Steuergelder zu verwenden, sondern die begünstigten Grundeigentümer zu Sonderleistungen heranzuziehen. Diese Sonderleistungen sollen nach Abs. 2 in Form eines Betrages bis zu 30 v. H. der von der Gemeinde zu leistenden Grunderwerbskosten erhoben werden können. Selbstverständlich kann die Gemeinde überhaupt von dieser Möglichkeit Abstand nehmen oder einen niedrigeren Satz festlegen. Weit größere Bedeutung kommt der Möglichkeit zur Einhebung von Grundeigentümerbeiträgen allerdings beim Bau von Gemeindestraßen gemäß § 11 zu.

Grundsätzlich gibt es für die Einhebung solcher Erschließungsbeiträge zwei Möglichkeiten, nämlich die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Lösung und zum anderen Beiträge in Form von Anliegerleistungen, wie sie in fast allen österreichischen Bauordnungen enthalten sind. Danach gelangt die öffentliche Hand im verbauten Gebiet dadurch in den Besitz der für den Bau öffentlicher Straßen benötigten Grundflächen, daß die Anlieger bei der Schaffung von Bauplätzen oder bei der (erstmaligen) Verbauung eines Grundstückes den nach Maßgabe der Baulinien zu der Straße entfallenden Grund unentgeltlich abzutreten haben. Eine ähnliche Regelung sah eine durch die 1. Wohnsiedlungsgesetznovelle, LGBl. Nr. 36/1962, aufgehobene Vorschrift des Wohnsiedlungsgesetzes vor, die es der Gemeinde ermöglichte, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Grundteilungen die entschädigungslose Abtretung bis zu einem Drittel der Gesamtfläche des zu teilenden Grundstückes zu verlangen. Die Methode der entschädigungslosen Grundabtretung hat den Vorteil, daß sie gegenüber der Regelung des Entwurfes einfacher zu praktizieren ist. Die Landesregierung gibt dennoch dem in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg den Vorzug, weil er auf den jeweils durch die Straßenbaumaßnahme für den Grundeigentümer entstehenden Vorteil abstellt und damit im Einzelfall viel gerechter ist.

Voraussetzung für die Verschreibung eines Betrages nach Abs. 2 ist, daß dem Beitragspflichtigen ein Sondervorteil erwächst. Dieser äußert sich in der Regel in einer Wertsteigerung des Grundstückes. Als beitragspflichtig sind die Eigentümer in einem bestimmten Gebiet zu erklären, wobei aber nicht nur die an die Straße anstoßenden Grundstücke erfaßt werden sollen, da oft auch nicht anstoßende und weiter zurückliegende Grundstücke von der Anlage der Straße profitieren können. Andererseits soll aber ein Höchstabstand von

50 m (zwei Bauparzellenlängen) vom (künftigen) Straßenrand gezogen werden. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann innerhalb der Umgrenzungslinie von 50 m in einem bestimmten Abstand eine zweite Umgrenzungslinie gezogen werden und für die nicht anstoßende Beitragsfläche die Belastung in dem Maße verringert werden, als die zusätzlichen Erschließungskosten der hinten liegenden Grundstücke nicht durch besondere Vorteile (z. B. höherer Wohnwert infolge ruhigerer Lage) wieder aufgewogen werden. Immer muß der auf den Grundeigentümer entfallende Kostenanteil im Verhältnis zu seinem Vorteil stehen.

Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer insgesamt zu leisten haben, ist auf die gesamte Fläche des beitragspflichtigen Gebietes umzulegen. Dabei ist grundsätzlich jeder Quadratmeter innerhalb derselben Klasse oder Umgrenzungslinie mit dem gleichen Betrag zu belasten. Eine Differenzierung drängt sich allerdings auf, wenn der Straßenbau einzelnen Grundeigentümern ganz besondere Vorteile bringt. Klassisch hiefür ist das Beispiel des Eigentümers eines Grundstückes, auf dem eine bisher schlecht zugängliche Tankstelle wesentlich besser erschlossen wird.

Die Konkretisierung dieser gesetzlichen Bestimmung muß durch zwei Arten von Verwaltungsakten erfolgen. Einmal durch eine Verordnung nach Abs. 2 (Beschuß der Gemeindevertretung, von den Grundeigentümern der durch eine Landesstraße erschlossenen Liegenschaften einen einmaligen Beitrag zu den Grunderwerbskosten in einem bestimmten Hundertsatz zu erheben) und zum zweiten durch die einzelnen auf diesem Gemeindevertretungsbeschuß fußenden Bescheide nach Abs. 3 (Verschreibung des vom einzelnen Liegenschaftseigentümer zu leistenden Betrages). Der Beitrag nach Abs. 3 kann und soll schon möglichst frühzeitig vorgeschrieben werden. Fällig soll er jedoch erst einen Monat nach Ingebrauchnahme der Straße sein.

Der Abs. 4 geht auf eine Anregung der Landwirtschaftskammer zurück und beinhaltet indirekt eine Förderung der Landwirtschaft und Erhaltung des landwirtschaftlichen Besitzstandes, die auch mit den Zielen des Grundverkehrsgesetzes im Einklang steht. Sachlich ist diese Begünstigung gerechtfertigt, weil eben eine ins Gewicht fallende Werterhöhung nicht eintritt, solange das Grundstück weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Aus dem Hinweis im Abs. 4 auf die Verjährungsbestimmungen in abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften ergibt sich eindeutig,

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

daß es sich bei diesen Beiträgen um öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Finanzrechtes (§ 8 Abs. 5 F.-VG. 1948) handelt. Für das Verfahren gilt daher derzeit das Gesetz über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961.

Bei Straßenbauten im verbauten Gebiet entstehen in der Regel höhere Kosten, etwa durch einen besonderen Straßenbelag, größere Straßenbreite, Anlage von Gehsteigen, Kanalisation usw. Es versteht sich von selbst, daß die Gemeinden dem Land solche Mehrkosten zu ersetzen haben, soweit sie eine solche Bauausführung selbst beantragt haben. Als Behörde, die in einem Streitfall nach Abs. 6 und 7 zu entscheiden hat, wäre auch eine Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z. 4 B.-VG. denkbar. Eine solche Lösung soll für den Fall zur Diskussion gestellt werden, als die Landesregierung wegen einer nicht zu bestreitenden Kollision abgelehnt wird. Die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte erscheint hier wegen der Besonderheit der Materie nicht zweckmäßig.

Die Bestimmung des Abs. 7 trifft hinsichtlich der Straßenreinigung, Schneeräumung sowie Schneeglätte- und Glatteisbekämpfung eine dem Abs. 6 entsprechende Regelung für das verbaute Gebiet. Das Land ist nach dem Entwurf grundsätzlich verpflichtet, auch im verbauten Gebiet die Straßenreinigung, Schneeräumung usw. selbst durchzuführen. Die besonderen Kosten, die sich dadurch ergeben, daß die Straße durch verbautes Gebiet führt, z. B. Abtransport der vom Schneepflug an den Straßenrändern angehäuften Schneemassen oder Abfuhr des Abräummaterials, sollen die Gemeinden dem Land jedoch ersetzen müssen. Durch diese Regelung wird aber nicht ausgeschlossen, daß zwischen dem Land und einer Gemeinde eine Vereinbarung etwa dahingehend getroffen wird, daß im verbauten Gebiet die Gemeinde die Straßenreinigung, Schneeräumung usw. selbst übernimmt und das Land seinerseits der Gemeinde dafür einen entsprechenden Kostenersatz leistet, soweit eben dem Land die normalen Kosten bei nicht durch verbautes Gebiet führenden Straßen erwachsen würden.

Der Abs. 8 soll den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, daß die Gemeinden im verbauten Gebiet auf ihre Kosten für die Straßenbeleuchtung Sorge tragen. Außerhalb des verbauten Gebietes obliegt diese Aufgabe dem jeweiligen Straßenerhalter. Die meritorische Regelung über die Straßenbeleuchtung enthält der § 28 Abs. 4. Der Vorarlberger Gemeindeverband hat gegen den Abs. 8 vorgebracht, daß Einrichtungen zur Regelung und

Sicherung des Verkehrs nach § 32 Abs. 1 StVO. 1960 vom Straßenerhalter anzubringen und zu erhalten sind. Da zu diesen Einrichtungen gemäß § 31 Abs. 1 StVO. 1960 auch die Straßenbeleuchtungen gehören, werde es abgelehnt, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben. Dieser Auffassung des Gemeindeverbandes ist das VfGH. Erk. Slg. 4605 entgegenzuhalten, aus dem sich ergibt, daß es — abgesehen von Bundesstraßen — Sache der Landesgesetzgebung ist, Bestimmungen über die Verpflichtung zur Straßenbeleuchtung zu treffen, weil die Regelung der Verpflichtung zum Straßenbau und zur Straßenerhaltung einschließlich der Verpflichtung, die Straßen so zu bauen und zu erhalten, daß der Gemeingebrauch möglich ist, sowie die Regelung der Verpflichtung, die Kosten des Straßenbaues bzw. der Straßenerhaltung zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen, eine „Straßenangelegenheit (ohne Straßenpolizei)“ ist.

Zu § 7:

In Angleichung an § 14 Abs. 1 Z. 6 FAG. 1967 soll für solche Straßen die Möglichkeit zur Einhebung eines Benützungsentgeltes geschaffen werden. Allerdings wird von dieser Möglichkeit kaum in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden, es sind aber dennoch Fälle denkbar, in denen die Einhebung eines Benützungsentgeltes gerechtfertigt erschiene, z. B. für eine vielleicht einmal Wirklichkeit werdende Landesstraße über das Schlappinerjoch. Auch für Tunnels könnte unter den genannten Voraussetzungen ein Benützungsentgelt in Betracht kommen.

Es soll aber nicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe (Mautgebühr), sondern ein privatrechtliches Entgelt eingehoben werden. Entscheidend dafür ist, daß der behördliche Weg nur dort vorgesehen werden soll, wo dies zwingend notwendig ist. Von einer solchen Notwendigkeit kann aber hier nicht gesprochen werden.

Da es sich um ein privatrechtliches Entgelt handelt, soll bei Streitigkeiten zwischen dem Land und einem Straßenbenützer das Gericht entscheiden.

Die Benützung einer solchen Landesstraße ohne die Entrichtung des vorgeschriebenen Entgeltes soll nach § 53 lit. c den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, sofern die widerrechtliche Benützung nicht als Prelerei nach § 467a StG. anzusehen ist („... Zutritt zu einer Einrichtung listig erschleicht“).

Zu § 8:

Es erscheint zweckmäßig, daß Grundstücke einer aufgelassenen oder verlegten Landes-

straße, die vom Land nicht mehr benötigt werden, der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, kostenlos zu übereignen sind. Ob die Gemeinde diese Grundstücke durch Erklärung nach § 9 Abs. 1 in das Gemeindestraßennetz übernimmt, ist ihr völlig überlassen. Falls die Gemeinde am Eigentum solcher Grundstücke nicht interessiert ist, kann sie diese dem angrenzenden Grundeigentümer oder einem anderen Interessenten (entgeltlich oder unentgeltlich) überlassen. Die kostenlose Abtretung an die Gemeinden bildet gewissermaßen ein Gegenstück zu § 6 Abs. 1. Andererseits läuft diese Bestimmung auf eine Art Entstaatlichung hinaus.

Der Eigentumsübergang tritt hier durch den Bescheid der Landesregierung ein. Durch Abs. 2 wird für die notwendige grundbücherliche Durchführung eines solchen Bescheides gesorgt. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B.-VG.

Zu § 9:

Der § 9 lehnt sich im Aufbau an den § 5 an, so daß auf die dort gegebenen Erläuterungen verwiesen werden kann. Es haben also auch die Gemeinden eine Bestandsaufnahme durchzuführen und alle bestehenden Gemeindestraßen, soweit sie für den Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendig sind, zu Gemeindestraßen im Sinne dieses Gesetzes zu erklären. Die dadurch zu erreichende Ordnung und Übersicht rechtfertigt den damit verbundenen einmaligen Aufwand.

Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, schon im Voranschlag nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde die für den Bau der notwendigen Gemeindestraßen erforderlichen Mittel vorzusehen.

Durch die Umschreibung des Begriffes „notwendig“ im Abs. 2 soll erreicht werden, daß ganzjährig bewohnte Siedlungen mit mindestens 100 Einwohnern durch eine Gemeindestraße oder eine gleichwertige Verkehrsverbindung an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind. Der Begriff „Einwohner“ ist im Sinne des § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz zu verstehen.

Der Abs. 4 entzieht die Landesstraßen der Beurteilung durch die Gemeinde, ob allenfalls die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen.

Zu Abs. 5 ist auf § 14 Abs. 3 Gemeindegesetz zu verweisen, wonach die Gemeinde durch Verordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen mit Namen bezeichnen kann. Ungeachtet dessen steht es den Gemeinden frei, die Gemeindestraßen darüber

hinaus auch mit Nummern zu versehen, wie dies der Entwurf für Landesstraßen gemäß § 5 Abs. 4 ausdrücklich vorschreibt.

Zu § 10:

Bisher sind die Gehsteige in der Landesbauordnung geregelt. Da es sich hierbei aber um Verkehrsflächen handelt, gehören diese Bestimmungen systematisch in das Straßengesetz. Abgesehen davon hat die bisherige Textierung zu manchen Auslegungsschwierigkeiten Anlaß gegeben, so daß eine Neufassung unbedingt geboten ist. Inhaltlich beruht die Neufassung weitgehend auf einem Vorschlag, den der Vorarlberger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren erstattet hat. Da die Gehsteige in erster Linie der Allgemeinheit dienen, sollen aber die angrenzenden Grundeigentümer nur für die Hälfte der Baukosten aufkommen müssen. Von dieser Hälfte der Baukosten soll nach Abs. 3 ein Viertel auf die angrenzenden Grundeigentümer der gegenüberliegenden Straßenseite verumlagt werden können, wenn der Gehsteig nur auf einer Seite gebaut wird. Der Ersatz der Baukosten nach Abs. 2 lit. b soll aber entfallen, wenn der Grundeigentümer den Grund kostenlos abgetreten hat.

Im Verhältnis zu § 5 Abs. 6 ist der § 10 als *lex specialis* anzusehen.

Die im Abs. 1 vorgesehene Errichtung von Gehsteigen durch die Gemeinden ist als Akt der Privatrechtsverwaltung anzusehen. Bei Verbauplänen soll ein eigener Gemeindevertretungsbeschluß nicht mehr erforderlich sein, weil bereits der Verbauplan selbst auf einem solchen Beschluß fußt.

Für die Kostenvorschreibung ist zunächst eine Verordnung der Gemeindevertretung nach Abs. 2 erforderlich, auf Grund welcher dann die einzelnen Bescheide an die Grundeigentümer erlassen werden können. Für die Berechnung dieser Kosten ist Abs. 5 maßgebend. Die Fälligkeit zur Entrichtung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Kosten hingegen richtet sich nach Abs. 4. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, so daß für das Verfahren derzeit die Bestimmungen des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabenvorgangs, LGBl. Nr. 49/1961, gelten.

Klargestellt sei noch, daß Kostenvorschreibungen auf Grund des § 10 nur für Gehsteige erlassen werden dürfen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden.

Nach Abs. 6 soll die Erhaltung der Gehsteige ohne Rücksicht darauf, wer den Geh-

steig errichtet hat, subsidiär der Gemeinde obliegen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt analog zu § 6 Abs. 2 bis 4 die Frage der Erschließungskosten für die Gemeindestraßen. Wie bei den übrigen Gebietskörperschaften wachsen auch bei den Gemeinden die öffentlichen Aufgaben und damit die finanziellen Anforderungen ständig. Es ist daher auch hier volkswirtschaftlich gerechtfertigt, daß die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Erschließung einen Vorteil erlangen, zum Bau der Straße einen entsprechenden Beitrag leisten. Demgemäß sieht der vorliegende Entwurf vor, daß die Gemeinde bis zu 30 v.H. der von der Gemeinde aufgewendeten Baukosten, wozu auch die Grunderwerbskosten gehören, auf die Beitragspflichtigen verumlagen kann. Solche Belastungen der Grundeigentümer sind in anderen Staaten, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, weitaus höher und erreichen teilweise sogar die Höhe des Verkehrswertes der Grundstücke.

Im einzelnen darf zu dieser Bestimmung auf die ausführlichen Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 bis 4 verwiesen werden.

Zu § 12:

Auch die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, für die Benützung solcher Straßen ein Entgelt einzuheben. Im einzelnen ist auf die Bemerkungen zu § 7 zu verweisen.

Zu § 13:

Als eine eigene Kategorie der öffentlichen Straßen sieht der Gesetzentwurf „Genossenschaftsstraßen“ vor. Der maßgebende Willensakt, der bei Landes- und Gemeindestraßen eine Verordnung ist, soll bei Genossenschaftsstraßen eine Erklärung durch die Straßengenossenschaft nach Maßgabe des Abs. 2 sein.

Es erscheint zweckmäßig, daß eine solche Erklärung der Behörde mitzuteilen ist und daß die Behörde über die Genossenschaftsstraßen ein besonderes Verzeichnis führt, das jedermann zur Einsicht offen steht.

Durch Abs. 3 soll die Erhaltung von Genossenschaftsstraßen, an denen bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen bestehen, sichergestellt werden.

Zu § 14:

Da als Straßenerhalter der Genossenschaftsstraßen — zum Unterschied von Landes- und Gemeindestraßen — in erster Linie andere Personen als Gebietskörperschaften in

Betracht kommen, soll für die Benützung solcher Straßen mit Fahrzeugen die Einhebung eines Entgeltes möglich sein. Dabei soll es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe (Maut), sondern um ein zivilrechtliches Entgelt handeln. Die öffentlich-rechtliche Abgabe erscheint hier schon deshalb nicht am Platze, weil eine Genossenschaftsstraße zunächst ihren Mitgliedern dient und erst in zweiter Linie eine öffentliche Einrichtung ist.

Im übrigen darf zu dieser Bestimmung auf die Erläuterungen zu § 7 verwiesen werden.

Zu § 15:

Die Bildung von Straßengenossenschaften kommt in Betracht, wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam eine öffentliche Straße bauen oder erhalten. Ob es sich hierbei um physische oder juristische Personen oder um Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG. und KG.) handelt, ist ohne Belang. Die Straßengenossenschaften sollen nach § 13 Abs. 5 Straßenerhalter der Genossenschaftsstraßen sein. Hiefür ist Voraussetzung, daß die Genossenschaften Rechtspersönlichkeit besitzen. Die Genossenschaft kann, muß aber nicht Eigentümerin des Straßengrundes sein. Straßengenossenschaften kommen beispielsweise in Frage, wenn ein Feldweg, der als öffentliche Straße zu qualifizieren ist, über mehrere im Eigentum verschiedener Personen stehende Grundstücke führt. Straßengenossenschaften können aber insbesondere auch gebildet werden zur Erhaltung der bestehenden Konkurrenzstraßen im Sinne des Gesetzes LGBI. Nr. 7/1921 und der bestehenden Eisenbahnzufahrtsstraßen im Sinne des Gesetzes LGBI. Nr. 19/1873, weil die Rechtsgrundlagen dafür nach § 55 des Entwurfes wegfallen sollen (vgl. jedoch den § 54 Abs. 4).

Als Vorbild für die Bestimmungen über Straßengenossenschaften, insbesondere über den Beitrittszwang nach § 15 Abs. 3, dienen zum Teil die Bestimmungen des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBI. Nr. 25/1963, über gemeinschaftliche Bringungsrechte sowie die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 über Wassergenossenschaften. Die Möglichkeit eines Beitrittszwanges erschien notwendig, um einzelne widerstrebende Grundeigentümer im Interesse des Baues und der Erhaltung einer gemeinsamen Straße zur Mittragung der Kosten heranziehen zu können.

Aus Abs. 2 lit. b ergibt sich, daß die Zahl der Stimmen, die dem einzelnen Mitglied der Genossenschaft zustehen, in der Satzung festgelegt werden muß. Eine nähere Vorschrift über die hiefür maßgebenden Kriterien ist nicht erforderlich, weil es sich um einen Ver-

trag handelt und die Mitglieder volle Freiheit haben sollen. In der Regel wird jedoch die Zahl der Stimmen mit dem Schlüssel der Kostenaufteilung nach Abs. 2 lit. c bzw. dem Nutzen des Mitgliedes an der Straße zusammenhängen. Aus der lit. c wird auch klar, daß die Mitgliedschaft an der Genossenschaft nicht das Eigentum an einem zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstück voraussetzt. Dies trifft nur hinsichtlich jener Personen zu, die nach Abs. 3 durch Verfügung der Behörde zum Eintritt in die Genossenschaft gezwungen werden können.

Nach lit. c müssen in der Satzung ferner die zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücke aufgezählt werden. Dies wird unter Angabe der Grundparzellnummern geschehen müssen. Die Umschreibung des Genossenschaftsgebietes gewinnt im Zusammenhang mit Abs. 3 besondere Bedeutung.

Zu Abs. 3 könnte auch erwogen werden, daß eine qualifizierte Mehrheit, etwa zwei Drittel oder drei Viertel, erforderlich sind, damit eine Minderheit zum Beitritt gezwungen werden kann. Unter Einheitswert ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 gemeint.

Zu § 16:

Die aus der Mitgliedschaft zur Genossenschaft sich ergebenden Verpflichtungen sollen für die zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücke eine Grundlast darstellen. Dies bedeutet, daß für solche Verpflichtungen das Grundstück haftet (dingliche Haftung), ohne Rücksicht darauf, wer dessen Eigentümer ist.

Auch das nachträgliche Einbeziehen oder Ausscheiden von Grundstücken soll durch Vertrag oder zwangsweise Verfügung der Behörde möglich sein.

Zu § 17:

In der Zahl der nach Abs. 1 zu wählenden Ausschußmitglieder soll die Genossenschaft frei sein. Nach dem Grundsatz „tres faciunt collegium“ muß der Ausschuß jedoch mindestens drei Mitglieder haben, auch wenn die Genossenschaft selbst nur aus zwei Mitgliedern bestehen sollte. Ob und welche Funktionen (z. B. Schriftführer, Kassier) den Ausschußmitgliedern übertragen werden, soll der Genossenschaft überlassen bleiben. Auch wenn bei einer Genossenschaft von weniger als 20 Mitgliedern nur ein Geschäftsführer samt einem Stellvertreter gewählt wird, können daneben noch andere Funktionäre bestellt werden.

Die Führung eines Verzeichnisses der Genossenschaften und der für diese vertretungsbefugten Mitglieder bei der Behörde ist erforderlich, damit Dritte amtlich Kenntnis erlangen können, daß eine Genossenschaft besteht und wer für diese zeichnungsberechtigt ist.

Bei internen Streitigkeiten nach Abs. 4 soll, wie dies in ähnlichen Fällen üblich ist, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Durch Abs. 5 wird die erforderliche Regelung über die Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft festgelegt. Danach sollen die Genossenschafter nicht solidarisch, sondern nur im Verhältnis ihrer Anteile haften.

Zu § 18:

Eine Aufsicht über die Straßengenossenschaften ist vor allem dazu erforderlich, daß die Genossenschaften ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Während sich § 33 Abs. 1 nur auf die im 7. Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen bezieht, stellt der § 18 Abs. 2 auf alle Verpflichtungen ab, die der Genossenschaft nach dem vorliegenden Gesetz und den Satzungen obliegen. Die Entbindung von Verpflichtungen soll möglich sein, um unbillige Härten beseitigen zu können. Dies ist z. B. in Fällen denkbar, in denen die Auffassung einer Genossenschaftsstraße nach § 13 Abs. 4 nicht bewilligt wird.

Zu § 19:

Dadurch soll einerseits eine Schädigung Dritter verhindert und andererseits die Erhaltung einer Genossenschaftsstraße, an der bedeutende öffentliche Verkehrsinteressen bestehen, sichergestellt werden.

Zu § 20:

Die öffentlichen Straßen, die nicht Landes-, Gemeinde- oder Genossenschaftsstraßen sind, sollen auf Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz als „öffentliche Privatstraßen“ bezeichnet werden. Voraussetzung für eine solche Straße soll entweder die ausdrückliche Erklärung durch den Grundeigentümer oder die stillschweigende Widmung sein. Eine Widmung durch behördlichen Akt sieht der Entwurf nicht vor. Die Behörde hat jedoch nach § 2 Abs. 3 im Streitfall zu entscheiden, ob eine Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

Die stillschweigende Widmung tritt ohne Zutun des Straßeneigentümers ein, wenn dieser durch mindestens 20 Jahre hindurch keine die stillschweigende Widmung ausschließende Handlung gesetzt hat, also nicht durch Absperren, durch Aufschriften oder auf andere

Art zu erkennen gegeben hat, daß die Straße nicht dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Diese Bestimmung entspricht in ihrer Art dem § 3 lit. a des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 18/1875, in der Fassung LGBl. Nr. 8/1927. Um eine stillschweigende Widmung nicht eintreten zu lassen, genügt es somit, wenn beispielsweise einmal im Laufe von 20 Jahren eine Tafel mit Aufschriften wie „Privatweg“, „Kein öffentlicher Durchgang“, „Gegen Widerruf gestatteter Durchgang“ aufgestellt wird. Nicht zu verwechseln ist die stillschweigende Widmung mit der Ersitzung von Wegservituten im Sinne des § 492 in Verbindung mit § 1468 ff. ABGB. Dieses Rechtsinstitut wird durch die vorliegende Regelung nicht berührt.

Durch den letzten Satz des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß durch eine Änderung des Verlaufes (z. B. eine Kurvenbegradigung) einer Straße, die auf Grund 20jähriger stillschweigender Widmung eine öffentliche Privatstraße ist, hinsichtlich des neuen Teiles der Straße für den Gemeingebrauch nicht neuerlich eine 20jährige Widmung erforderlich ist, sofern der alte Teil nicht mehr benutzbar ist. Dies gilt gleichermaßen für eine öffentliche Privatstraße auf Grund einer Erklärung, d. h. hinsichtlich des neuen Teilstückes kann die Eigenschaft als öffentliche Straße nicht ausgeschlossen werden, sofern das alte Teilstück der Straße nicht mehr im bisherigen Umfang benutzbar ist. Damit ist gewährleistet, daß die bisherige Benützung der Straße zwischen ihrem Anfangs- und Endpunkt durch eine Straßenkorrektur nicht beeinträchtigt wird.

Im Abs. 2 werden die nur für den Fußgängerverkehr sowie zum Reiten und Viehtrieb benutzbaren Straßen von den Bestimmungen des 7. Abschnittes (Bau und Erhaltung) und 8. Abschnittes (Schutz der öffentlichen Straßen) ausgenommen. Auf diesen Straßen ist also nur ein eingeschränkter Gemeingebrauch möglich. Es handelt sich dabei meist nur um schmale Wege, insbesondere auch um Wanderwege (§ 23). Für diese „Straßen“ sind die Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte nicht notwendig. Die Geltung dieser Bestimmungen würde zu Härten führen und wäre in manchen Fällen geradezu unsinnig. Ob ein bestimmter Weg unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 fällt, hat im Streitfalle die zuständige Behörde festzustellen.

Zu § 21:

Die Bestimmung des ersten Satzes des Abs. 1 ist von dem Gedanken getragen, daß der Straßenerhalter zugleich Eigentümer der Straße sein soll. Der folgende Satz stellt klar, daß der Eigentümer des Straßengrundes sein Eigentum als gesetzlicher Straßenerhal-

ter nicht verliert, wenn Dritte gesetzlich oder vertraglich zur Erhaltung der Straße verpflichtet sind. Eine gesetzliche Verpflichtung ist denkbar, wenn eine Güterweggenossenschaft eine Straße dem Gemeingebrauch widmet. Eine vertragliche Verpflichtung kann etwa entstehen, wenn sich der **Alpenverein verpflichtet**, einen Touristenweg über eine Alpe zu bauen.

Durch den Abs. 2 sollen unbillige Härten beseitigt werden können, dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die nach Abs. 3 erforderliche Bewilligung zur Auflassung der Straße nicht erteilt wird.

Zu § 22:

Die im Abs. 1 für den Fall, daß private Rechte entgegenstehen, vorgesehene Einschränkung nimmt darauf Bedacht, daß etwa eine Wegservitut bereits ersessen wurde. Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu § 14 verwiesen, die sinngemäß auch hier gelten.

Zu § 23:

Die für das Wandern in der Natur bestimmten Wege fallen, soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 gegeben sind, unter den § 20 Abs. 2 und sind damit auch von den Bestimmungen über die Straßenerhaltung (§ 30) ausgenommen. Es kann nun der Fall eintreten, daß der an der Erhaltung eines solchen Weges nicht interessierte Eigentümer von sich aus zur Wegerhaltung nichts unternimmt und sich andererseits in der Absicht, den Weg verfallen oder aufgehen zu lassen, der Instandhaltung des Weges durch andere widersetzt. Dies soll durch die vorliegende Regelung verhindert werden, wenn die Gemeinde oder etwa der Alpenverein oder ein Verkehrsverein einen solchen Weg im Interesse des Fremdenverkehrs weiter erhalten wollen. Der Wegerhalter muß dies auch gegen seinen Willen dulden. Die Kosten für die Wegerhaltung braucht er jedoch nicht zu tragen.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs von Wanderwegen soll über den § 2 Abs. 2 hinausgehend auch zulässig sein, wenn es die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfordert.

Zu § 24:

Die im Bergland praktisch schon seit jeher, in erster Linie durch Touristen in Anspruch genommene Wegfreiheit entbehrt in Vorarlberg bis heute einer gesetzlichen Grundlage, so daß es jedem Grundbesitzer frei steht, das Betreten seiner Grundstücke zu verbieten und sich dagegen etwa durch Besitzstörungsklage zu wehren. Wenn sich auch bisher bei der Ausübung dieser sogenannten Wegfreiheit keine besonderen Schwierigkeiten er-

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

geben haben, besteht doch ein Bedürfnis, diese Einrichtung gesetzlich zu untermauern, damit sie nicht durch einzelne zum Schaden der Allgemeinheit gestört werden kann. Diese Maßnahme ist auch im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs von allergrößter Wichtigkeit. Zur Wahrung der Wegfreiheit im Bergland gibt es übrigens in den Ländern Salzburg, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten eigene Gesetze.

Dieser Gesetzentwurf sieht die Begründung der Wegfreiheit als Legalservitut vor. Damit wird die Möglichkeit der Einbringung einer Klage wegen Besitzstörung ausgeschlossen. Durch den vorgeschlagenen § 24 soll aber die Wegfreiheit nicht nur für das Bergland, sondern überhaupt für das unproduktive Gebiet begründet werden, allerdings mit der Einschränkung, daß dies nicht für Bauwerke und eingefriedete oder abgesperrte Grundstücke gilt. Ob eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Absperrung besteht, hat die Behörde im Streitfall durch Bescheid festzustellen. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Wegfreiheit auch die Benützung des Grundstückes zum Schifahren umfaßt.

Im Abs. 2 soll analog zu § 23 (Wanderwege) bestimmt werden, daß auch gegen den Willen des Grundeigentümers durch die Gemeinde und bestimmte Organisationen Wegweiser und Markierungszeichen angebracht werden dürfen.

Durch die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Rechte sollen selbstverständlich Vorschriften anderer Art (z. B. zoll-, militär- oder naturschutzrechtliche Bestimmungen) nicht berührt werden. Dies ergibt sich eindeutig aus § 55 Abs. 2 des Entwurfes.

Zu § 25:

Im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet soll die Wegfreiheit nur bestehen außerhalb der Zeit des Graswuchses oder wenn die Grundstücke nicht bepflanzt sind. Ausgenommen hiervon sollen wie im § 24 Bauwerke, eingefriedete Grundstücke und Grundstücke sein, die als abgesperrt bezeichnet werden.

Zu § 26:

Durch diese Bestimmungen soll der freie Zugang zum Bodenseeufers für die Allgemeinheit gesichert werden. Hierbei stehen als negative Beispiele die verbauten Ufer auf der deutschen und schweizerischen Seite vor Augen. Dort sind die Ufer kilometerlang durch Privatvillen, Einzäunungen, Tafeln mit der Aufschrift „Bissiger Hund“ usw. land- und seewärts hermetisch abgeschlossen. Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Bestimmung und der An-

ordnung über den Landschaftsschutz an den Seen vom 21. Dezember 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 40/1943, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1957 und Nr. 12/1962, soll die Unberührtheit des Seegelandes und die egoistische Ausnützung der Ufer verhindert werden.

Die im § 26 vorgesehene Wegfreiheit reicht insoweit über die §§ 24 und 25 hinaus, als nur Bauwerke vom Betreten ausgenommen werden sollen. Andererseits sollen durch den dritten Satz auch Maßnahmen erfaßt werden, die nicht unter die Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen fallen.

Ausnahmen können aus den im Abs. 2 genannten Gründen erforderlich sein. Durch die Bewilligung solcher Ausnahmen werden andere Vorschriften, z. B. die Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen, aber nicht berührt.

Zu § 27:

Hier soll der Gemeindevertretung die Möglichkeit gegeben werden, Beschränkungen der Wegfreiheit zu verfügen, wenn dies aus den genannten öffentlichen Interessen erforderlich ist. Die Gemeindevertretung könnte also, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, eine Verfügung treffen, wonach die Wegfreiheit in einem bestimmten Gebiet zu gewissen Zeiten aufgehoben ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 ist erforderlich, damit die Beschränkung der Wegfreiheit an Ort und Stelle ersichtlich ist. Der in Betracht kommende Personenkreis, der vielfach ortsfremd ist, würde sonst von der Beschränkung kaum Kenntnis erlangen.

Zu § 28:

Die dem Straßenerhalter durch Abs. 1 auferlegte Verpflichtung, die Straßen so zu bauen, daß sie ohne besondere Gefährdung benützt werden können, besteht nicht schlechthin, sondern unter der Voraussetzung, daß der Straßenbenützer die straßenpolizeilichen Vorschriften beachtet und auf die durch Witterung oder Elementarereignisse bedingten Umstände Bedacht nimmt.

Nach Abs. 2 kann die Landesregierung durch Verordnung über die Ausführung von Straßenbauten technische Vorschriften erlassen. Solange keine solchen Vorschriften bestehen, sind nach Abs. 1 nur die Erfahrungen der technischen Wissenschaften maßgebend. Was unter Bau im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, wird im Abs. 3 definiert.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß bei Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes auch

die Frage einer Genehmigungspflicht für den Bau von Straßen geprüft wurde. Eine solche Genehmigung wäre nicht nur von der technischen Seite her, sondern mehr noch vom Standpunkt der sonstigen durch den Bau betroffenen öffentlichen und privaten Interessen wünschenswert erschienen. Ein Genehmigungsverfahren hätte zweifellos eine sehr weitgehende Rücksichtnahme auf die Anrainerinteressen bedeutet. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, den ein solches Verfahren mit sich bringen würde — man denke an die zahlreichen Parteien, die zur Verhandlung geladen und denen Genehmigungsbescheide zugestellt werden müßten, an die Verzögerungen im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln usw. — soll davon abgesehen werden, eine Genehmigung für Straßenbauten einzuführen. Hiebei war auch der Umstand maßgebend, daß bei zwangsweiser Inanspruchnahme von fremden Rechten ohnehin ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden muß. Ein Genehmigungsverfahren hätte ferner den Nachteil, daß nach Erteilung der Genehmigung auch geringfügige **Trassenverschiebungen** ohne nochmalige Anhörung der Parteien und Erlassung eines neuen Bescheides nicht möglich wären.

Im übrigen ist noch darauf zu verweisen, daß eine Baubewilligung für Straßenbauten und Bestandteile der Straße gemäß § 3 Abs. 1 lit. c LBO. nicht erforderlich ist.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß die derzeitigen Bestimmungen des § 6 LBO. über Breite und Höhenlage von Straßen durch § 55 Abs. 1 lit. n aufgehoben werden sollen.

Es erscheint notwendig, daß auf bestimmten Strecken von Straßen Straßenbeleuchtungseinrichtungen vorhanden sind. Hiebei geht es nicht allein um die Benützung der Straßen zum Verkehr, sondern auch um die Interessen der örtlichen Sicherheitspolizei, insbesondere bei Straßen im verbauten Gebiet. Außerhalb des verbauten Gebietes kann eine Straßenbeleuchtung etwa wegen des besonders regen Verkehrs, wegen einer bedeutenden Kreuzung oder in einem Tunnel notwendig sein. Hervorzuheben ist noch, daß der Abs. 4 nur für Landes- und Gemeindestraßen und nicht auch für Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen gelten soll. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 8 verwiesen.

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat am 1. Juni 1967 Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees gemäß Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, BGBl. Nr. 289/1961, empfoh-

len. Der Art. 6 Abs. 1 dieses Übereinkommens verpflichtet die Anliegerstaaten, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmaßnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen. Dieser Verpflichtung wird durch den Abs. 5 entsprochen, der im wesentlichen dem Punkt 3.1 der genannten Empfehlung entspricht.

Der Abs. 6 geht davon aus, daß jeder Straßenbau auch eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes mit sich bringt und soll sicherstellen, daß die Beeinträchtigung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgt (vgl. auch § 43 Abs. 1). Einerseits ist also bei der Festsetzung der Trasse im Gelände auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen, andererseits sind die Böschungen, Stützmauern usw. so anzulegen, daß sie sich in das Landschaftsbild einfügen und dieses daher möglichst wenig stören. Aus dieser Bestimmung ergibt sich weiter, daß die Böschungen nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder zu begrünen sind, soweit dies die Wahrung des Landschaftsbildes erfordert.

Der Abs. 7 beinhaltet die Verpflichtung des Straßenerhalters, Wirtschafterschwernisse, die durch den Bau der Straße verursacht werden, möglichst zu vermeiden oder durch geeignete Vorkehrungen zu beseitigen. Während einerseits der Besitzer von an die Straße angrenzenden Grundstücken gemäß § 38 Abs. 1 lit. b dulden muß, daß die sich auf der Straße ansammelnden Niederschlagswässer auf seine Grundstücke abfließen, wird hier der Straßenerhalter auf der anderen Seite verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit Schädigungen der angrenzenden Grundstücke durch Wasserabfluß möglichst verhindert werden. Der Straßenerhalter muß also die Niederschlagswässer nach Möglichkeit durch geschlossene Straßengräben, Rohrleitungen und dgl. ableiten.

Daß für den Straßenerhalter beim Bau von Straßen die übrigen Rechtsvorschriften, z. B. elektrizitäts-, naturschutz- oder militärrechtlicher Art, wie für jedermann gelten, braucht in diesem Gesetz nicht eigens normiert zu werden.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Straßenerhalters wurde auch die Frage geprüft, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Straßenerhalter zu verpflichten, für jede Straße eine Straßenbeschreibung über den grundstücksmäßigen Bestand anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Obwohl eine solche Straßenbeschreibung im Interesse der Ordnung und als Unterlage bei Rechtsstreitig-

keiten von Bedeutung wäre, wurde hievon abgesehen, weil damit für den Straßenerhalter ein zusätzlicher Aufwand verbunden wäre und der flächenmäßige Bestand ja beim Vermessungsamt erhoben werden kann. Damit ist nicht gesagt, daß es nicht wünschenswert ist, wenn der Straßenerhalter freiwillig eine Straßenbeschreibung anlegt und evident hält.

Zu § 29:

Für den Bau von Brücken müssen aus Sicherheitsgründen statische Berechnungen verlangt werden. Im Abs. 1 soll auch festgelegt werden, welchen Mindestanforderungen der Verfasser der statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen bei Brücken mit einer Stützweite von mehr als 2 m zu entsprechen hat. Hierbei mußte vor allem auch darauf Bedacht genommen werden, daß der Berechtigungsumfang der Baugewerbetreibenden nicht eingeschränkt wird. Deshalb kann auch nicht verlangt werden, daß bei Brücken mit einer Stützweite von mehr als 5 m ein Ingenieurkonsulent, Zivilingenieur oder das Amt der Landesregierung Planverfasser sind, sondern nur bestimmt werden, daß bei solchen Brücken die statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen vom Amt der Landesregierung, einem Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur für das Bauwesen überprüft werden müssen, falls sie nicht ohnehin von einem solchen oder vom Amt der Landesregierung verfaßt sind.

Bei Errichtung von Brücken im Zuge von Einsätzen des Bundesheeres zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen gelten diese Vorschriften insoweit nicht, als § 51 (außerordentliche Verhältnisse) zur Anwendung kommt.

Durch Abs. 2 wird die Brücken-Untersuchungs-Verordnung, LGBI. Nr. 7/1933, hinfällig (vgl. § 55 Abs. 1 lit. e). Es erscheint geboten, hinsichtlich der Zeitabstände für die Untersuchung und der Qualifikation, die der Untersuchende aufweisen muß, Unterschiede in bezug auf das Baumaterial und Alter der Brücken zu machen.

Die im Abs. 3 vorgesehene Mitteilung des Untersuchungsbefundes auch an die Behörde ist zur Überwachung des Straßenerhalters gemäß § 33 erforderlich.

Zu § 30:

Der Abs. 1 begründet eine Verpflichtung des Straßenerhalters, die Straßen so zu erhalten, daß sie ohne besondere Gefährdung benützt werden können. Auch hier ist Voraussetzung, daß die straßenpolizeilichen Vorschriften beachtet werden und auf die Witte-

rung und Elementarereignisse Bedacht genommen wird.

Die zur Straßenerhaltung gehörende Reinigungspflicht kann nicht absolut gelten, sondern nur soweit, als dies nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Straßenerhalters möglich ist. Auch die Pflicht zur Schneeräumung und zur Beseitigung der Schneeeglätte- und Glatteisgefahr kann nicht unbegrenzt sein. Es wird oft nicht möglich sein, an allen Orten gleichzeitig zu räumen und überall und sofort die Schneeeglätte- und Glatteisgefahr zu beseitigen.

Die Abs. 1 und 2 gelten im Hinblick auf die Spezialbestimmung des § 31 nicht für die Gehsteige öffentlicher Straßen.

Zu § 31:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem § 93 Abs. 1, 3 und 4 StVO. 1960. Zu dieser Regelung ist die Landesgesetzgebung befugt, weil der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. 4605 ausgeführt hat, daß die Erlassung solcher Vorschriften als Regelung über die Sicherung des Zustandes und der Benützbarkeit der Straßen unter Art. 15 Abs. 1 B.-VG. fällt. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, daß dadurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß eine gewisse Straßenreinigung und winterliche Bestreuung sowie eine Straßensperre als verkehrssichernde Maßnahmen auch durch den Straßenpolizeigesetzgeber geregelt werden können.

Der Landesgesetzgeber hätte es in der Hand, die Anrainer von der Verpflichtung zum Säubern und Bestreuen der Gehsteige zu entbinden. Dies wäre aber nicht tragbar, weil die Gemeinden teilweise finanziell überfordert würden, wenn ihnen diese Verpflichtungen aufgelastet würden.

Auf Grund des § 93 Abs. 5 zweiter Satz StVO. 1960 besteht die Möglichkeit, daß der Anrainer seine gesetzliche Verpflichtung durch Rechtsgeschäft, etwa durch Dienst- oder Bestandsvertrag, auf einen anderen übertragen kann.

Zu § 32:

Die im Abs. 1 jedermann auferlegte Meldepflicht gilt nur für erhebliche Gefährdungen, also wenn z. B. eine Brücke oder ein Teil einer Straße weggerissen wurde. Außerdem muß der Schaden offenkundig sein.

Die nach Abs. 2 dem Bürgermeister obliegende Verständigungspflicht geht in dem dort angegebenen Umfang über die Meldepflicht des Abs. 1 hinaus.

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

Durch Abs. 3 wird keineswegs gesagt, daß eine solche Schadenersatzpflicht nicht aus einem anderen Haftungsgrund gegeben sein kann. Die Ersatzpflicht wird nur insoweit ausgeschlossen, als die Ersatzansprüche aus der Verletzung der Meldepflicht nach Abs. 1 und 2 abgeleitet werden sollten. Eine analoge Regelung enthält § 4 Abs. 6 StVO. 1960 in bezug auf die Hilfeleistungspflicht bei Verkehrsunfällen.

Die Aufnahme einer Bestimmung über Notstandsmaßnahmen bei Elementarereignissen, wie sie andere Landesstraßengesetze und auch das Bundesstraßengesetz enthalten, ist im Hinblick auf den durch § 92 Abs. 2 lit. c GG. aufrechterhaltenen § 58 der Gemeindeordnung 1935 nicht erforderlich. Im übrigen ist dazu auch auf § 51 des Entwurfes zu verweisen.

Zu § 33:

Diese Vorschrift stellt eine Sanktion dar für den Fall, daß der Straßenerhalter seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Von der Behörde in solchen Fällen erlassene Bescheide können nach den Vorschriften des VVG. 1950 vollstreckt werden.

Der Abs. 2 gibt der Behörde die Möglichkeit, in einem konkreten Fall, und zwar auch dann, wenn bei Gericht ein Schadenersatzprozeß bereits anhängig ist, einen Feststellungsbescheid über die für den Zivilprozeß meist allein entscheidende Rechtsfrage zu erlassen, ob der Straßenerhalter seiner im Straßengesetz normierten Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung einer Straße nachgekommen ist oder nicht. Ein solcher Bescheid ist für den gesamten Bereich der Rechtsordnung wirksam. Er bindet daher auch die Gerichte in einem anhängigen Rechtsstreit (vgl. Krzizek, a. a. O., S. 172). Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung einer solchen Bestimmung ist nach dem Verfassungsgerichtshofurteil vom 12. 11. 1965 (Slg. 4605) gegeben. Es heißt dort, daß solche Bestimmungen akzessorischer Natur sind und zu den einzelnen Vorschriften eines Gesetzes gehören, in denen Verpflichtungen des Trägers der Straßenbaulast normiert sind.

Andererseits sieht der Verfassungsgerichtshof im vorerwähnten Erkenntnis Vorschriften über die Haftung für Schäden aus dem Zustand einer Straße als eine Regelung auf dem Gebiete des Zivilrechtes an. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wäre daher nur gegeben, wenn es sich um eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche, d. h. unerläßliche Bestimmung handelt. Dies trifft nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu. Es sei nämlich kein Umstand erkennbar, der einen engen inneren Zusammenhang einer

solchen Bestimmung mit der Regelung der Straßenangelegenheiten, die in den sonstigen Vorschriften des Gesetzes enthalten ist, herstellen würde. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird daher davon abgesehen, eine solche Haftungsbestimmung vorzusehen.

Zu § 34:

Der Bereich der Straße im Sinne dieser Bestimmung umfaßt die Straße selbst und reicht soweit darüber hinaus, als die Straßenbenützer gefährdet oder der bauliche Zustand der Straße erheblich beeinträchtigt werden können. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, könnte auch die Baubehörde nach § 80 LBO. einschreiten. Unter „behördlicher“ Bewilligung ist jede Bewilligung einer Behörde zu verstehen, gleichgültig, ob Landes-, Gemeinde- oder Bundesbehörde.

Als Ablagerungen können z. B. in Frage kommen Düngerstätten, Schuttablagerplätze, Holzstapel, Reklamegegenstände. Zu den Aufschüttungen ist zu sagen, daß Anrainer oft Straßengräben und Böschungsräume ohne Zustimmung des Straßenerhalters auffüllen, um Zufahrten zu schaffen oder Geländeausbahnungen durchzuführen.

Zu § 35:

Derzeit ist für Bauten an öffentlichen Straßen gemäß § 34 LBO. ein Abstand von 3,80 m vorgeschrieben. Ein solcher Abstand erscheint heute zu gering und soll deshalb auf 6 m bei Landesstraßen und auf 4 m bei den anderen öffentlichen Straßen vergrößert werden. Vergleichsweise muß bei Bundesstraßen nach § 18 Bundesstraßengesetz ein Abstand von 10 m eingehalten werden.

Soweit Verbaupläne oder Teilregulierungspläne gegenüber öffentlichen Straßen andere Abstände vorsehen, sollen die in diesen Plänen festgelegten Abstände gelten. Ferner soll bei geschlossener Bauweise (§ 1 Abs. 1 lit. a LBO.) überhaupt von der Festlegung eines Abstandes abgesehen werden. Die festgelegte Baulinie gemäß § 1 Abs. 6 LBO. muß aber stets eingehalten werden, auch wenn kein Verbauplan besteht. Im Einzelfall soll die Behörde größere Abstände vorschreiben oder kleiner Abstände zulassen können. Größere Abstände kommen in Frage, wenn ein Gebäude errichtet wird, das zufolge seiner Zweckbestimmung, wie z. B. ein Gasthaus, eine Tankstelle, eine Kraftfahrzeugwerkstätte, regelmäßig oder häufig Ansammlungen von Fahrzeugen mit sich bringt.

Die systematisch mehr zum Straßenrecht als zum Baurecht gehörende Bestimmung des

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

§ 34 LBO. soll ausdrücklich aufgehoben werden, soweit ihr nicht ohnehin durch das Inkrafttreten des § 16 GG. derogiert wurde (siehe § 55 Abs. 1 lit. n).

Zu § 36:

Der Abs. 1 bezieht sich sowohl auf bestehende als auch auf neu zu errichtende Einfriedungen.

Die Vorschriften des Abs. 2 entsprechen inhaltlich dem § 91 Abs. 3 und 4 StVO. 1960 mit der Änderung, daß im vorliegenden Entwurf für elektrisch geladene Zäune nicht eine Entfernung von 2 m, sondern eine solche von 0,50 m vorgeschrieben werden soll. Im Hinblick darauf, daß in diesem Entwurf die zulässige Stromstärke für solche Zäune so begrenzt wird, daß Leben und Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt werden können, und mit Rücksicht darauf, daß eine Entfernung von 2 m für die Landwirtschaft ein Erschwernis bedeuten würde, erscheint ein solcher Abstand ausreichend.

Verfassungsrechtlich ist auch hier auf das Erkenntnis Slg. 4605 zu verweisen, in dem Bestimmungen solcher Art als Maßnahmen zur Erhaltung der Benützbarkeit der Straße und damit als Landessache angesehen werden.

Der Straßenerhalter wird die Entfernung von Einfriedungen insbesondere dann verlangen, wenn die Schneeräumung dadurch behindert wird, daß der Schnee nicht neben die Straße geschoben werden kann. Im übrigen wird der Nutzungsberechtigte seine Einfriedungen auch im eigenen Interesse entfernen, damit sie nicht beschädigt werden.

Zu § 37:

Der Abs. 1 bezieht sich nur auf Bäume, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt werden. Eine solche Zustimmung des Straßenerhalters ist privatrechtlicher Natur. Für das Messen der Entfernung sollen die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Anwendung finden.

Die Vorschrift des Abs. 2 soll nicht von einer bestimmten Entfernung der Bäume oder Sträucher von der Straße abhängig sein. In Fällen des Abs. 2 soll ein Schadenersatz nicht gebühren.

Zu § 38:

Ähnliche Beschränkungen, die zum Bau oder zur Erhaltung öffentlicher Straßen wohl unvermeidlich sind, enthalten auch das Bundesstraßengesetz und die Straßengesetze anderer Bundesländer. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse notwen-

dig sind. Im Abs. 1 lit. b befindet sich eine Verpflichtung zu dulden, daß zur Ableitung der Niederschlagswässer die erforderlichen Anlagen auf den angrenzenden Grundstücken errichtet werden. Andererseits ist der Straßenerhalter gemäß § 28 Abs. 7 verpflichtet, zur Schonung der an die Straße angrenzenden Grundstücke solche Anlagen zu errichten. Wenn der Grundbesitzer durch Beschränkungen nach Abs. 1 am Ertrag seiner Grundstücke eine wesentliche Einbuße erleidet, soll er Anspruch auf Entschädigung haben.

Zu Arbeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Straßenbenutzer möglich erscheinen lassen, soll die (zivilrechtliche) Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden müssen. Diese Zustimmung ersetzt aber nicht die behördliche Bewilligung, die für solche Arbeiten allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Eine mittelbare Gefährdung der Straße würde z. B. vorliegen, wenn durch solche Arbeiten die Erdbeben-, Steinschlag- oder Lawinengefahr vergrößert würde.

Durch Abs. 4 ist die Ableitung von Abwässern usw. auch in Straßengräben unzulässig, weil diese gemäß § 1 Abs. 4 Bestandteil der Straße sind.

Auch die nach Abs. 5 vorgesehene Zustimmung des Straßenerhalters ist privatrechtlicher Natur.

Zu § 39:

Zur Erstellung von Straßenbauprojekten müssen vielfach Vermessungen, Grunduntersuchungen und andere Vorarbeiten an Ort und Stelle durchgeführt werden. Solche Vorarbeiten soll der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte auch gegen seinen Willen dulden müssen. Er soll aber andererseits Anspruch darauf haben, von solchen Vorarbeiten verständigt zu werden, damit er seine Rechte wahren kann. Falls durch Vorarbeiten Schäden entstehen, sollen diese durch den Straßenerhalter ersetzt werden müssen.

Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften, z. B. das Eisenbahngesetz 1957, bleiben zufolge § 55 Abs. 2 des Entwurfes unberührt.

Zu § 40:

Die hier behandelte Inanspruchnahme von Grundstücken unterscheidet sich von der Enteignung dadurch, daß sie nur vorübergehender Natur ist. Dies kann notwendig sein, um im Zuge eines Straßenbauvorhabens in dessen Bereich Bauhütten, Straßenbaumaschinen u. dgl. aufzustellen oder Geräte zu lagern,

wenn zwar der für den Straßenbau selbst erforderliche Grund vorhanden ist, aber vorübergehend andere Grundstücke für die vorgenannten Zwecke benötigt werden. Diese Bestimmung kann u. a. auch dazu dienen, um bei Straßenbauarbeiten vorübergehend den Verkehr über fremde Grundstücke umzuleiten.

Von besonderer Wichtigkeit ist diese Bestimmung auch im Falle außerordentlicher Verhältnisse gemäß § 51 des Entwurfes.

Die Ausschaltung des Instanzenzuges, wie es z. B. das Kärntner Straßengesetz vorsieht, erscheint geboten, weil eine Berufung, insbesondere auch bei Notständen, im Zuge eines Straßenbaues dringend erforderliche Maßnahmen verhindern und der Allgemeinheit damit schweren Schaden zufügen kann, zu welchem die nur vorübergehende Beeinträchtigung privater Interessen in keinem Verhältnis steht. Die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 2 AVG. 1950, um die aufschiebende Wirkung einer Berufung auszuschließen, werden nämlich nicht immer gegeben sein.

Erwähnt sei noch, daß durch die Bestimmungen des § 40 andere Rechtsvorschriften nicht berührt werden (vgl. § 55 Abs. 2).

Zu § 41:

Da die Projektierungsarbeiten und sonstigen Überlegungen bei größeren Straßenbauten oft jahrelange Vorbereitung erfordern, besteht die Gefahr, daß die für den Straßenbau voraussichtlich benötigten Grundstücke in der Zwischenzeit verbaut und dann später, wenn das Projekt zur Ausführung gelangt, teuer und mit Härten für die betroffenen Grundbesitzer verbunden, abgelöst werden müssen. Solchen Schwierigkeiten soll durch die Erlassung von Bausperren vorgebeugt werden können.

Nach § 17 LBO. Abs. 4 kann die Gemeindevertretung eine Bausperre erlassen, wenn die Festsetzung der Verbauungsart oder der Straßenfluchtlinie noch weitere Erhebungen erfordert. Die Bausperre für den Bau von Landesstraßen kann jedoch nicht nach § 17 LBO. der Gemeinde überlassen werden. Deshalb soll für Landesstraßen die Landesregierung auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung eine Bausperre erlassen können. Aus systematischen Gründen erscheint es geboten, auch die Bausperre für Gemeindestraßen im Straßengesetz zu regeln und daher im § 17 Abs. 4 LBO. die Worte „oder der Straßenfluchtlinie“ zu streichen (vgl. § 55 Abs. 1 lit. n). Für Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen soll die Möglichkeit einer Bausperre nicht vorgesehen werden, da sie dort nicht zwingend notwendig ist.

Voraussetzung für die Erlassung einer Bausperre ist in jedem Fall das Vorliegen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz bzw. nach § 9 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes. Solange also nur ein Projekt bei der Straßenplanungsstelle oder im Gemeindeamt besteht, kann eine Bausperre nicht erlassen werden. Von einer Landesstraße bzw. Gemeindestraße kann erst gesprochen werden, wenn eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 erlassen wurde.

Da die Grundbesitzer nicht unbeschränkt gehalten werden können, müssen Bausperren befristet sein. Dieser Gesetzentwurf sieht drei Jahre und eine Verlängerung um weitere zwei Jahre, insgesamt also höchstens fünf Jahre, als Dauer für eine Bausperre vor. Nach Ablauf dieser Zeit kann eine Baubewilligung wegen des Straßenprojektes nicht mehr versagt werden. Eine Entschädigung für die mit einer Bausperre verbundenen Nachteile ist nicht vorgesehen.

Zu § 42:

Die grundsätzliche Frage, ob für Straßenbauten die Möglichkeit der Enteignung bestehen soll, ist unbedingt zu bejahen. Die Enteignung für Straßenbauzwecke zählt neben der für den Eisenbahnbau zu den klassischen Enteignungsfällen. Sowohl die Straßengesetze der Länder als auch das Bundesstraßengesetz sehen die Möglichkeit der Enteignung vor.

Die Enteignung soll nicht nur für den Bau, sondern auch für die Erhaltung öffentlicher Straßen und zur Gewinnung standortgebundener natürlicher Baustoffe zulässig sein. Im letzteren Fall können nicht nur die Baustoffe selbst, sondern auch die Grundstücke, die den Standort für die Baustoffe bilden, enteignet werden.

Die im Abs. 1 im zweiten Satz vorgesehene Enteignung obligatorischer Rechte ist zwar bisher weder im Bundesstraßengesetz noch in den Straßengesetzen der Länder enthalten, wohl aber nach dem Eisenbahnteilungsgesetz (§ 2) nicht ausgeschlossen. Wenn auch die Enteignung obligatorischer Rechte in der Literatur nicht unwidersprochen geblieben ist (dagegen sind Ehrenzweig, System I/2, Seite 226, Wittmayer; dafür jedoch Klang II/2, S. 193, Kautsch, Randa, Layer), soll diese Möglichkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen in dieses Gesetz aufgenommen werden. Es darf dazu auf Strobl, Gedanken zu einer Neuordnung des Enteignungsrechtes, Jur. Blätter, Jg. 1962, S. 294, und das dort angeführte Beispiel der Inanspruchnahme eines Grundstückes mit einem Miethaus für Straßenzwecke durch eine Gemeinde hingewiesen werden, wobei der

Eigentümer zum freiwilligen Verkauf bereit ist, während die Mieter nicht weichen wollen und sich auf den Mieterschutz berufen. Obwohl theoretisch die Möglichkeit bestünde, daß die Gemeinde nach Ankauf der Liegenschaft die Mieter nach § 19 Abs. 1 MG. kündigt, da die Notwendigkeit eines Straßenbaues einen wichtigen Kündigungsgrund bildet (OGH., 4. Juni 1960, 6 Ob 149/60), führt dieser Weg doch nicht zum Ziel, weil der Kündigungsprozeß bei voller Ausschöpfung des Instanzenzuges auch nur eines einzigen Mieters Jahre dauern kann, wodurch ein im öffentlichen Interesse dringend notwendiges Straßenprojekt untragbar verzögert würde.

Die Enteignung von obligatorischen Rechten soll aber nicht schlechthin möglich sein, sondern mit der Einschränkung, daß solche Rechte, wie im obigen Beispiel, für sich allein der Enteignung entgegenstehen. Wenn dagegen ohnehin ein Enteignungsverfahren gegen den Grundeigentümer durchgeführt werden muß, dann werden diese Rechte zu sogenannten „Nebenrechten“ (§ 5 Eisenbahnteilungsgesetz) und erlöschen mit dem rechtskräftigen Enteignungserkenntnis von selbst (OHG., 18. Dez. 1894, GIU. 15.334, Klang II/2, S. 202). Eine Folgewirkung der Einbeziehung der schuldrechtlichen Ansprüche in den Kreis der enteignungsfähigen Rechte ist allerdings, daß die Frage der Entschädigung geregelt werden muß, während der Enteigner, um beim angeführten Beispiel zu bleiben, im Falle der Kündigung — abgesehen von allfälligen Übersiedlungskosten (§ 19 Abs. 5 MG.) — von einer solchen Verpflichtung frei ist. Darauf wird bei § 45 noch zurückzukommen sein.

Die im Abs. 2 getroffene Regelung ist eigentlich schon im Abs. 1 enthalten, da auch diese Grundstücke zum Bau oder zur Erhaltung der Straße benötigt werden, wenn auch nicht als Straßengrund. Durch das Wort „insbesondere“ kommt dies auch zum Ausdruck. Um diesbezüglich aber keine Zweifel aufkommen zu lassen, soll diese Art der Inanspruchnahme im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Eine Maßnahme nach Abs. 2 dient mittelbar immer der Straße, unmittelbar aber z. B. der Trockenlegung eines oberhalb der Straße befindlichen Grundstückes.

Da das vorzitierte Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 18. Dez. 1894 vereinzelt geblieben und die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsmeinung bei späteren Entscheidungen nicht immer durchgezogen wurde, soll diese Rechtsmeinung durch Abs. 3 zur verbindlichen Norm gemacht werden. Der Unterschied zwischen Enteignetem und Neben-

berechtigtem soll an einem weiteren Beispiel wie folgt erläutert werden: Ein Grundstück ist vom Eigentümer an einen Pächter zum Zwecke der Schotterergewinnung verpachtet worden. Für den Neubau einer Straße ist aus bestimmten Gründen die Beschaffung des Baumaterials aus dieser Schottergrube notwendig. Der Straßenerhalter hat daher nur Bedarf nach dem Schotter, nicht jedoch nach dem Grundstück als solchem. Er stellt daher den Antrag auf Erwerbung der Pacht zur Schotterentnahme am erwähnten Grundstück im Enteignungswege. In diesem Falle ist die Pacht selbständiger Gegenstand der Enteignung und der Pächter Enteigneter. Wird hingegen das erwähnte Grundstück für die Errichtung der Straße selbst benötigt, so stellt der Straßenerhalter den Antrag auf Erwerbung des Eigentumsrechtes am Grundstück. In diesem Fall ist der Grundeigentümer Enteigneter und der Pächter der Schottergrube Nebenberechtigter, dessen Bestandsrechte durch die Enteignung des Grundstückes erlöschen.

Die im Abs. 4 genannten öffentlichen Interessen sollen vor den öffentlichen Interessen des Baues und der Erhaltung neuer Straßen den Vorrang genießen. Andererseits können auch Bundesstraßen nicht enteignet werden, weil ein solcher Akt gesetzwidrig wäre.

Durch Abs. 5 sollen lediglich die im folgenden öfters verwendeten Begriffe „Enteigner“ und „Enteigneter“ klargestellt werden.

Zu § 43:

Bei Landes- und Gemeindestraßen soll die Prüfung der Enteignungsbehörde, ob die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben sind, auf den im Abs. 1 festgelegten Umfang beschränkt werden. Für eine Überprüfung der Notwendigkeit des Baues einer solchen Straße bleibt kaum Raum, weil die Notwendigkeit auf Grund der von der Landesregierung bzw. Gemeindevertretung erlassenen Verordnung feststeht. Auch hier gilt, daß von einer Landesstraße bzw. Gemeindestraße nur gesprochen werden kann, wenn eine Verordnung nach § 5 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 vorliegt. Solange eine solche Verordnung nicht erlassen wurde, fehlen die Voraussetzungen für eine Enteignung.

Dagegen soll bei Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen die Enteignungsbehörde auch zu prüfen haben, ob die Straße notwendig ist und auch allgemeinen Verkehrsbedürfnissen dient. Nur wenn dies zutrifft und darüber hinaus die Voraussetzun-

gen des Abs. 1 gegeben sind, soll eine Enteignung zulässig sein.

Zu § 44:

Zuständige Enteignungsbehörde soll die Landesregierung sein, und zwar auch hinsichtlich jener Straßen, für die nach § 50 Abs. 1 lit. b und c der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zuständige Behörde ist. Damit erscheint eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet, die bei Enteignungsfällen besonders wünschenswert ist. Dies ist allerdings verfassungsrechtlich nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Angelegenheiten der Enteignung für Zwecke solcher Straßen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Frage im Erkenntnis vom 1. Dezember 1966, B 75/66, geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, daß alle jene Angelegenheiten der Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht unter „Verwaltung“ dieser Flächen — und auch nicht unter „örtliche Straßenpolizei“ — fallen, vom eigenen Wirkungsbereich ausgeschlossen sind, weil im Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B.-VG. nur von der „Verwaltung“ der Verkehrsflächen der Gemeinde die Rede ist. Die Enteignung sei aber weder eine Angelegenheit der „Verwaltung“, noch falle sie unter den Begriff „örtliche Straßenpolizei“. Enteignungsregelungen seien daher nicht im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Da bei öffentlichen Privatstraßen nach § 21 Abs. 1 Straßenerhalter immer der Eigentümer des Straßengrundes ist, die Erhaltung jedoch mitunter auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anderen Personen obliegt, sollen auch diese zur Einbringung eines Enteignungsantrages berechtigt sein.

Neu ist in diesem Gesetzentwurf auch, daß zu prüfen ist, ob die Leistung von Naturalersatz oder ein Zusammenlegungsverfahren im Sinne des I. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/1951, die Enteignung entbehrlich machen. Betont sei, daß damit dem Enteigner keinerlei Verpflichtung zur Leistung von Naturalersatz auferlegt wird. Die Bestimmung über das Zusammenlegungsverfahren liegt ganz im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. e des Flurverfassungsgesetzes, wonach eine Zusammenlegung eingeleitet werden kann, wenn öffentliche Bauten (Straßen, Wege, Wasserwege usw.) durchgeführt werden, die Schäden der Flurverfassung besorgen lassen, welche durch eine Zusammenlegung behoben oder erträglicher gestaltet werden können.

Der Gedanke, an dieser Stelle die Möglichkeit eines Zusammenlegungsverfahrens

vorzusehen, ist auf die in der Schweiz üblichen Umlegungsverfahren zurückzuführen. Welche Erfahrungen dort mit dieser Einrichtung in der Praxis gemacht wurden, zeigt der nachstehende Auszug aus dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über das Jahr 1962: „Was die Projektierung der Nationalstraßen betrifft, konnten die Arbeiten nicht überall so gefördert werden, wie es wünschbar gewesen wäre. Der Grund liegt nicht nur im Mangel an technischem Personal, sondern auch darin, daß sich bei der Bereinigung der Projekte im Einspracheverfahren oft Schwierigkeiten und Verzögerungen ergeben in einem Maße, das nicht vorausgesehen worden ist. Beinahe auf allen Überlandstrecken des Nationalstraßennetzes erfolgt der Landerwerb im Umlegungsverfahren, ein Verfahren, das sich ausgezeichnet bewährt hat. Es lassen sich nicht nur die straßenbedingten Nachteile in der Bewirtschaftung beheben, sondern dank der besseren Einteilung der Güter ist eine rationellere Bewirtschaftung möglich, was die Landverluste nahezu wettmacht. Auch liegt darin ein wirksames Mittel gegen die Bodenspekulation.“

Die im Abs. 5 vorgesehene Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch ist notwendig, um die Vereitelung der Ergebnisse des Enteignungsverfahrens durch nachträgliche Übereignung des betroffenen Grundstückes hintanzuhalten.

Zu Abs. 6 darf auf eine analoge Bestimmung im § 5 Abs. 4 des Güter- und Seilwegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963, verwiesen werden.

Zu § 45:

Nach Abs. 1 hat der Enteigner den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen. Nach herrschender Lehre ist das Rechtsverhältnis zwischen Enteigner und Enteignetem kein privatrechtliches, sondern ein Verhältnis öffentlichen Rechts. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Entschädigung durch Vertrag zwischen Enteigner und Enteignetem festgestellt wird. Hingegen ist der Entschädigungsanspruch privatrechtlicher Natur, jedoch kein Schadenersatzanspruch im Sinne des 30. Hauptstückes ABGB. Die Entschädigung ist vielmehr das Entgelt für die Aufhebung des enteigneten Rechtes. In diesem Sinne bezeichnet auch das Wiederbesiedlungsgesetz, BGBl. Nr. 688/1921, die Entschädigung für die Enteignung im § 10 als Enteisungspreis.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene „angemessene Entschädigung“ ist der Schadloshaltung im Sinne des § 365 ABGB. gleichzusetzen. Davon zu unterscheiden ist der im Schadenersatzrecht (§ 1223 ABGB.) gleichlautende Begriff „Schadloshaltung“, der den Ersatz des erlittenen Schadens (positiver Schaden) umfaßt und im Gegensatz steht zur „vollen Genugtuung“, die sich zusätzlich auch auf die Vergütung des entgangenen Gewinns (negativer Schaden) erstreckt.

Zu dem hier in Betracht kommenden Begriff Schadloshaltung gemäß § 365 ABGB. wird im Klang-Kommentar (2. Auflage, I. Band, 2. Halbband, Seite 54) u. a. ausgeführt: „Zu ersetzen ist nicht der gemeine, sondern der außerordentliche Wert des besonderen Interesses, also nicht nur der Ertragswert, sondern auch der diesen übersteigende Verkehrswert. Nicht zu ersetzen ist der den Verkehrswert übersteigende, vom Enteigneten bezahlte Spekulationspreis. Zu berücksichtigen ist dabei auch der persönliche Schaden, welchen der Inhaber eines Gewerbes durch die mit der Enteignung verbundene Störung des Gewerbebetriebes, durch lokalen Kundschaftsverlust infolge eines Standortwechsels oder an Übersiedlungskosten erleidet. Dieser persönliche Schaden ist aber nur bei Ursachenzusammenhang mit der Enteignung, d. h. dann zu ersetzen, wenn er sich als Folge der Entziehung eines subjektiven Rechtes darstellt; nicht aber auch dann, wenn es sich um die Schädigung durch Anlage und Betrieb eines mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmens ohne Rechtsentziehung handelt.“

Es darf hier ferner auf Jesch, Wertbegriffe und Enteignungsentschädigung, Österreichische Juristen-Zeitung, Jahrgang 1962, S. 533, verwiesen werden.

Die Frage, ob und inwieweit der entgangene Gewinn zu vergüten ist, muß unter Berücksichtigung des Abs. 3 beurteilt werden, wonach für die Bewertung der Entschädigung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides erster Instanz maßgebend sind. Voraussetzungen und Möglichkeiten, die zu diesem Zeitpunkt bereits konkret gegeben sind, sind daher zu beachten, wenn die zu entschädigende Verwertung mit großer Wahrscheinlichkeit nach allgemeinen Lebenserfahrungen und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge objektiv zu erwarten ist. Die persönliche Einstellung des Enteigneten zur zukünftigen Entwicklung ist dabei unbeachtlich. Insbesondere haben auch spekulative und vage Aussichten außer Betracht zu bleiben. Die Möglichkeit einer späteren Betriebsvergrößerung

oder die künftige Verwendung eines Grundstückes als Bauplatz muß also nach diesem Grundsatz beurteilt werden. Eine bedeutsame Rolle kommt in diesem Zusammenhang Flächenwidmungsplänen und Verbauungs- bzw. Teilregulierungsplänen zu.

Der Abs. 2 stellt klar, daß Verhältnisse, welche in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung des Entschädigungsanspruches zu benützen, ebenso wenig zu berücksichtigen sind, wie Wert erhöhungen, die der Gegenstand der Enteignung durch Aufwendungen des Enteigneten erfährt. Nicht zu ersetzen ist ferner der Wert der besonderen Vorliebe. Bei einer Teilenteignung ist nicht nur der Wert des enteigneten Teiles zu ersetzen, sondern auch auf die Wertminderung Bedacht zu nehmen, welche der verbleibende Teil des Grundbesitzes erfährt.

Im Falle der Enteignung obligatorischer Rechte gelten grundsätzlich die Vorschriften der Abs. 1 bis 3, so daß eine Sonderregelung nicht notwendig ist. Anders verhält es sich dagegen bei den Bestandrechten, weil durch den Mieterschutz eine besondere Rechtslage geschaffen wurde und über die Frage der Entschädigung von Bestandrechten bei Enteignungen in der Rechtssprechung große Unsicherheit herrscht, weshalb eine Klärung im Gesetz geboten erscheint. Es gilt hier zwischen den beiden Extremen „Alles“ und „Nichts“ ein vernünftiges Mittelmaß zu finden. Nach der ersten Ansicht hat der unter Mieterschutz stehende enteignete Bestandnehmer Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens, der ihm durch die vorzeitige Auflösung des Bestandsverhältnisses entsteht, insbesondere auf Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines Ersatzlokals, des Unterschiedes zwischen dem bisherigen niedrigen und dem neuen hohen Bestandszins, kapitalisiert auf 25 Jahre, bei Geschäftsräumlichkeiten auf Ersatz für die Minderung des Kundenstockes infolge der erzwungenen Standortverlegung, der Übersiedlungskosten usw. Nach der zweiten Ansicht hat der enteignete Bestandnehmer — mit Ausnahme des Ersatzes allfälliger Übersiedlungskosten — wenn er keinen langjährigen Mietvertrag hat und die ortsübliche Kündigungsfrist vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses an eingehalten wurde, überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung, weil er die Enteignung wie einen wichtigen Kündigungsgrund gegen sich gelten lassen muß. Bestandrechte sind eben trotz des Mietengesetzes als eines Ausnahmegesetzes obligatorische Rechte geblieben, welche dem Bestandnehmer kein

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

ewiges eigentumsähnliches Recht auf die Sache geben.

Durch Abs. 5 wird klargestellt, daß auch für die Entschädigung der Nebenrechte, die gemäß § 42 Abs. 3 durch die Enteignung erlöschen, die Abs. 1 bis 3 gelten. Auch bei den sich als Nebenrechten darstellenden Bestandrechten erscheint eine Sonderregelung im Sinne des Entwurfes angebracht.

Für den Fall, daß der Schaden im Zeitpunkt der Enteignung noch nicht feststellbar ist, soll im Abs. 6 eine entsprechende Regelung getroffen werden, die jedoch von den analogen Bestimmungen des § 9 Eisenbahnteignungsgesetz etwas abweicht.

Zu § 46:

Hier soll die in den meisten Enteignungsgesetzen zu findende Regelung Platz greifen, wonach die Verwaltungsbehörde im Enteignungsbescheid auch die Entschädigung feststellt, wogegen die Parteien Abhilfe im ordentlichen Rechtsweg suchen können. Hiefür ist ausschlaggebend, daß zunächst die mit der Materie in der Regel besser vertraute Verwaltungsbehörde entscheiden soll.

Es kommt vor, daß (dem Grunde nach) eine Enteignung notwendig ist, über die Entschädigung jedoch ein Übereinkommen erzielt wird. Ein solches Übereinkommen kann sich auch nur auf einen Teil der Entschädigung erstrecken.

Wenn die Festsetzung der Entschädigung nicht bereits im Enteignungsbescheid erfolgt, soll ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festgelegt werden. Da diese Festlegung das Entschädigungsverfahren in keiner Weise präjudiziert und nur erfolgt, um die Vollstreckbarkeit des Enteignungsbescheides nicht hintanzuhalten (siehe § 48 Abs. 2), haben ihr auch keine weiteren Erhebungen (z. B. Zuziehung von Sachverständigen oder Erhebung sonstiger Beweise) voranzugehen. Eine solche Regelung enthält auch der § 20 lit. b des Starkstromweggesetzes 1968.

Für das gerichtliche Verfahren sollen, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954 gelten. Etwas anderes wird z. B. hinsichtlich der Nebenberechtigten bestimmt. Nach dem Eisenbahnteignungsgesetz sind für das gerichtliche Verfahren die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden.

Der Abs. 4 ist aus Gründen des Gläubigerschutzes erforderlich. Auf die analogen Regelungen im § 22 Abs. 2 und 3 des Eisenbahn-

enteignungsgesetzes 1954 und im § 118 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird verwiesen.

Die sogenannten Nebenberechtigten — bei Klang „mittelbar Beteiligte“ genannt — sollen im eigentlichen Enteignungsverfahren keine Parteistellung besitzen, wohl aber im Entschädigungsverfahren. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht hier im Abs. 5 bewußt von der Regelung des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954 (§ 5) ab, nach welchem die Nebenberechtigten mit ihren Entschädigungsansprüchen an den enteigneten Liegenschaftseigentümer verwiesen werden. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Vergütung des Nebenberechtigten im Entschädigungsverfahren berücksichtigt und besonders ausgewiesen wird. Der Enteigner hat dem Enteigneten nicht nur die für ihn bestimmte Entschädigung, sondern auch die für den Nebenberechtigten vorgesehene Entschädigung zu bezahlen und der Enteignete hat dem Nebenberechtigten den für diesen bestimmten Teil der Entschädigung auszufolgen. Diese Form der Entschädigung hat sowohl für den Enteigneten als auch für den Nebenberechtigten Nachteile. Man denke nur daran, daß bei Mieterschutzverhältnissen zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter vielfach gespannte Verhältnisse bestehen oder sogar gerichtliche Verfahren laufen. Nun wird dem Hauseigentümer zugemutet, auch die Interessen des Mieters zu vertreten, und andererseits dem Mieter, sich vom Hauseigentümer vertreten zu lassen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt daher diese Regelung nicht, sondern räumt dem Nebenberechtigten im Entschädigungsverfahren Parteistellung ein. Im eigentlichen Enteignungsverfahren allerdings erlöschen die Nebenrechte automatisch mit der Enteignung der Hauptsache, soweit sie dem Enteignungszweck entgegenstehen und vom Enteigner nicht ausdrücklich beantragt wurde, sie von der Enteignung auszunehmen (vgl. § 42 Abs. 3).

Zu § 47:

Es entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, daß eine Baumaßnahme, zu deren Gunsten eine Enteignung erfolgt ist, auch innerhalb nützlicher Frist durchgeführt wird.

Zu § 48:

Das für den Enteigner zu schaffende Recht entsteht durch die Enteignung originär. Nach Klang (a. a. O. S. 60) bedarf es zur Erwerbung des Eigentums an Liegenschaften im Wege der Enteignung der bürgerlichen Einverleibung nicht; diese bewirkt nicht die Entstehung

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

des Rechtes des Enteigners, sondern bringt es nur in bürgerliche Erscheinung. Die im § 20 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 angeordnete Anmerkung des Enteignungs-erkenntnisses und des Erlages der Entschädigungssumme habe daher keine Publizitätswirkung und soll nur Dritte vor Täuschung bewahren. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Enteignung im Grundbuch nur angemerkt wird. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Eigentümer kann dann auf dessen Antrag erfolgen, sobald die wohl in den meisten Fällen erforderliche Vermessung durchgeführt ist.

Um die Enteignung ohne sofortige Gegenleistung zu verhindern, soll die Vollstreckbarkeit an die Bezahlung oder Hinterlegung des behördlich festgelegten Enteignungsbetrages oder mangels eines solchen des vorläufigen Sicherstellungsbetrages nach § 46 Abs. 1 geknüpft werden.

Auf Grund des Abs. 3 ist der rechtskräftige Bescheid Titel im Sinne des § 349 der Exekutionsordnung. Damit entfällt die Einbringung einer Räumungsklage und das sich daran anschließende vielfach langwierige gerichtliche Verfahren, wenn z. B. ein enteignetes Haus, das von Mietern bewohnt ist, wegen des Straßenbaues abgetragen werden muß.

Zu § 49:

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß eine Enteignung rückgängig zu machen ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die beabsichtigte Verwendung des Enteignungsgegenstandes entbehrlich ist. Die Aufhebung der Enteignung und der Rückerwerb sollen jedoch nur stattfinden, wenn dies der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger innerhalb einer bestimmten Frist verlangt.

Welches Gericht nach Abs. 3 zuständig ist, ergibt sich aus § 177 JN. in Verbindung mit § 1 Außerstreitgesetz.

Das Wiederaufleben gemäß § 42 Abs. 3 erloschener Nebenrechte könnte zu unübersehbaren Schwierigkeiten führen und ist auch deshalb nicht angebracht, weil es allein vom Enteigneten oder seinem Rechtsnachfolger abhängig ist, ob es überhaupt zu einer Rückübernahme kommt.

Zu § 50:

Für die Landesstraßen soll die Bezirksverwaltungsbehörde und für die Gemeindestraßen der Bürgermeister zuständige Behörde sein. Dies gilt aber nur, soweit in einzelnen Fällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wie

z. B. in den §§ 5 und 44 (Landesregierung), in den §§ 8 und 27 (Gemeindevertretung) oder im § 31 Abs. 2 (Gemeindevorstand).

Bei den Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen ergibt sich auf Grund des zu berücksichtigenden eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Zweiteilung. Nach Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B.-VG. sind die Angelegenheiten der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Juni 1967, Zl. 416/66, die Auffassung vertreten, daß unter „Verkehrsflächen der Gemeinde“ nicht nur Gemeindestraßen im engeren Sinn, d. h. gemeindeeigene Verkehrsflächen, sondern auch alle jene Kommunikationen zu verstehen sind, die in ihrer Verkehrsbedeutung auf das Gemeindegebiet beschränkt sind. Straßen, die im Bereich von mehr als einer Gemeinde verlaufen oder einen Anschluß an das Straßennetz außerhalb des Landes darstellen (z. B. Silvretta-Hochalpenstraße), sind in ihrer Verkehrsbedeutung nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt. Wenn der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt wird, stellt die Verwaltung solcher Straßen nicht eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches dar, weshalb es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorzusehen.

Durch Abs. 2 wird dem Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG. entsprochen.

Zu § 51:

Wenn außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, können unter Umständen einzelne der hier angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr eingehalten werden. Beispielsweise ist es denkbar, daß bei der Errichtung von Brücken im Zuge von Katastropheneinsätzen des Bundesheeres Fachpersonal mit der im § 29 Abs. 1 geforderten Ausbildung nicht immer zur Verfügung stehen wird oder daß die in dieser Bestimmung verlangte Überprüfung wegen der gebotenen Eile nicht durchgeführt werden kann. Gleichwohl werden die mit der Errichtung solcher Brücken beauftragten Pionierfachkräfte über die nötigen Kenntnisse verfügen, um den Bau dennoch ordnungsgemäß zu erstellen. In solchen Fällen etwa wird dann die vorliegende Ausnahmeregelung Anwendung finden.

Um lebensnotwendige Verkehrsverbindungen aufrechterhalten zu können, kann sich bei außerordentlichen Verhältnissen, insbesondere zum Bau von Brücken, die Notwen-

digkeit ergeben, Baustoffe (z. B. Eisen, Zement, Holz) beschlagnahmen zu müssen. Selbstverständlich soll der Inhaber eines auf diese Weise in Anspruch genommenen Baustoffes angemessen entschädigt werden. Eine ähnliche Bestimmung enthält der § 7 des Spitalgesetzes, LGBI. Nr. 29/1967, für Notspitäler.

Zu § 52:

Aus Gründen der Sicherheit für das Leben und die Gesundheit von Menschen sollen die behördlichen Organe in den hier aufgezählten Fällen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch ohne vorausgegangenes Verfahren und somit ohne Erlassung eines Bescheides unmittelbar wirksame Zwangsmaßnahmen im Sinne der Art. II Abs. 6 lit. e und IV Z. 3 EGVG. 1950 treffen können. Der Verfassungsgerichtshof subsumiert allerdings auch solche Zwangsmaßnahmen als sog. faktische Amtshandlungen unter den Bescheidbegriff des Art. 144 Abs. 1 B.-VG.

Zu § 53:

Hier wird ausgesprochen, welche Tatbestände bei Handlungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, strafbar sind. Als Strafbehörde soll die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden. Das Verwaltungsstrafrecht kann auch nach Wirksamkeit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugerechnet werden (vgl. Erk. des VfGH. vom 6. Okt. 1967, ZI. B 54/66).

Zu § 54:

Der Abs. 1 beinhaltet eine unmittelbare Enteignung zugunsten des Landes hinsichtlich bestehender Straßen, die von der Landesregierung gemäß § 5 zu Landesstraßen erklärt werden. Wenn also eine bestehende Gemeindestraße durch das Land als Landesstraße übernommen wird, geht auch das Eigentum an der Straße durch die Erlassung der Verordnung gemäß § 5 von Gesetzes wegen auf das Land über. Eine Entschädigung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen, weil dem bisherigen Straßeneigentümer ja nur eine Last abgenommen wird. Der Abs. 3 sieht eine analoge Bestimmung für diejenigen Straßen vor, welche die Gemeinde gemäß § 9 als Gemeindestraßen übernimmt.

Die Regelung des Abs. 2 bezieht sich auf die heutigen im Landeseigentum stehenden Landstraßen I. und II. Ordnung, die innert

sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land nicht als Landesstraßen übernommen werden, und sieht vor, daß solche Straßen kraft Gesetzes Gemeindestraßen werden. Dadurch, daß es Gemeindestraßen sind, müssen sie gemäß § 4 Abs. 2 mit Ausnahme von Gehsteigen und Tunnels im Eigentum der Gemeinde stehen. Es ist also damit auch ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes verbunden. Der Hinweis auf § 9 Abs. 6 besagt, daß die Gemeinde eine solche Straße wie jede andere Gemeindestraße unter den gesetzlichen Voraussetzungen auflassen kann.

Da das Gesetz über die Eisenbahnzufahrtsstraßen aufgehoben wird, ist es zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Eisenbahnzufahrtsstraßen notwendig, hier eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen. Soweit Organisationsbestimmungen diesem Gesetz widersprechen, müssen sie angepaßt werden.

Nach Abs. 5 sollen bestehende Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden und als öffentliches Gut oder als öffentliche Straßen bzw. Wege und Plätze ohne Bezeichnung eines Eigentümers eingetragen sind und innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von niemandem als Straßenerhalter übernommen werden, von Gesetzes wegen Gemeindestraßen werden. Falls solche Straßen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht notwendig sind, kann sie die Gemeindevertretung nach § 9 Abs. 6 auflassen. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, klare Verhältnisse und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß solche Straßen gemäß § 1 Abs. 6 im Grundbuch eingetragen werden.

Durch Abs. 6 wird normiert, daß bestehende Sondergebrauchsrechte, die dem § 3 entsprechen, nicht erlöschen, so daß sie nicht neu begründet werden müssen. Dies soll allerdings nur soweit gelten, als sie mit diesem Gesetz vereinbar sind.

Der Abs. 7 enthält eine unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes eintretende Aufhebung von Rechten, die Dritten an öffentlichen Straßen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehen, jedoch nur soweit, als solche Rechte nach diesem Gesetz nicht neu begründet werden könnten. Dies ist im Interesse der Lastenfreiheit öffentlicher Straßen geboten und kann auf der anderen Seite kaum Härten mit sich bringen.

Klargestellt sei, daß die bestehenden Gemeindestraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung mangels einer Übergangsbestimmung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge-

36. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

setzes an bis zum Zeitpunkt der Erlassung entsprechender Verordnungen nach § 5 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 rechtlich als öffentliche Privatstraßen im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. d zu beurteilen sind. Auf § 56 Abs. 2 ist jedoch in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Zu § 55:

Der Abs. 1 zählt die Rechtsvorschriften auf, die, soweit sie überhaupt noch in Geltung stehen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Damit ist auch ein bedeutender Schritt auf dem Gebiet der Rechtsbereinigung verbunden.

Durch Abs. 2 wird ausgeschlossen, daß durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes an-

deren als im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften (z. B. der StVO. 1960) derogiert wird.

Zu § 56:

Da es sich um die Neuregelung einer sehr umfangreichen und schwierigen Materie handelt, soll das Gesetz nicht nach Ablauf des Tages, an dem es im Landesgesetzblatt erschienen ist, in Kraft treten, sondern erst nach einem entsprechenden zwischen der Kundmachung und dem Wirksamkeitsbeginn gelegenen Zeitraum.

Durch Abs. 2 kann vermieden werden, daß es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder Landesstraßen noch Gemeindestraßen gibt.